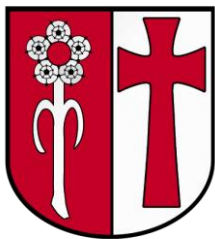


TEIL II: D) ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN E) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN,
F) TEXTLICHE HINWEISE, G) BEGRÜNDUNG, H) UMWELTBERICHT,
I) ANLAGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 32

„AGAWANG OST“

MIT BEGRÜNDUNG



GEMEINDE KUTZENHAUSEN
LANDKREIS AUGSBURG

Änderungen sind gelb markiert

Entwurf zur

erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m.
§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Neusäß, den 14.04.2021

geändert am 28.07.2021

geändert am 27.04.2022



Steinbacher *Consult*
... invent the future



INGENIEURGESELLSCHAFT STEINBACHER-CONSULT mbH & Co. KG
RICHARD-WAGNER-STR. 6, 86356 NEUSÄSS

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	5
D) ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	5
1. Inhalt des Bebauungsplanes	5
2. Bestandteile	6
E) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	7
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	7
1. Art der baulichen Nutzung	7
2. Maß der baulichen Nutzung	7
3. Höhenlage der Gebäude	8
4. Bauweise und Baugrenzen	9
5. Garagen / Stellplätze / Nebenanlagen	9
6. Flächenbefestigung	9
7. Behandlung von Niederschlagswasser innerhalb des Baugebietes	10
8. Immissionsschutz	10
9. Grünordnung	12
10. Flächen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)	14
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	16
11. Abstandsflächen	16
12. Aufschüttungen und Abgrabungen	16
13. Gestaltung der Gebäude	16
14. Werbeanlagen	17
15. Spiel- und Bolzplatz	17
16. Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Kinderspielplatz	17
17. Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Bolzplatz	17
18. Einfriedungen	18
19. Gestaltung der unbebauten Fläche	19
20. Versorgungsanlagen	19
21. In-Kraft-Treten	19

F)	TEXTLICHE HINWEISE	20
1.	Niederschlagswasser	20
2.	Anzeigepflichtige Erdaufschlüsse	21
3.	Grundwasser	22
4.	Wasserversorgung	22
5.	Erdgasleitungen	22
6.	Hausanschlüsse	22
7.	Brandschutz	22
8.	Abwasserentsorgung	23
9.	Wassergefährdende Stoffeinträge	23
10.	Müllbeseitigung	23
11.	Immissionsschutz	23
12.	Wärmepumpen-Systeme	24
13.	Altlasten und vorsorgender Bodenschutz	25
14.	Denkmalschutz	25
G)	BEGRÜNDUNG	26
1.	Anlass der Planung	26
2.	Bebauungsplanverfahren	26
3.	Vorgaben, Planungsalternativen	26
4.	Lage und Beschaffenheit des Gebietes	28
5.	Flächenbedarf	28
6.	Städtebauliche Ziele	35
7.	Art der baulichen Nutzung	35
8.	Maß der baulichen Nutzung	35
9.	Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Kinderspielplatz	35
10.	Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Bolzplatz	36
11.	Immissionsschutz	37
12.	Ver- und Entsorgung	40
13.	Oberflächenwasser und Grundwasserschutz	41
14.	Altlasten und vorsorgender Bodenschutz	41
15.	Ausgleich	43
16.	Flächen	43

H)	UMWELTBERICHT	44
1.	Einleitung	44
2.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	45
3.	Entwicklung der Fläche bei Nichtdurchführung des Vorhabens	50
4.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen	50
5.	Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	51
6.	Planungsalternativen	54
7.	Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	54
8.	Methodisches Vorgehen	54
9.	Zusammenfassung	55
I)	ANLAGEN	56

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Kutzenhausen erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9, sowie § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) sowie des Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) folgenden

Bebauungsplan Nr. 32 „Agawang Ost“

als Satzung.

D) ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. Inhalt des Bebauungsplanes

- 1.1 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, gilt die von der Ingenieurgesellschaft Steinbacher-Consult mbH & Co. KG, Richard-Wagner-Straße 6, 86356 Neusäß ausgearbeitete Planzeichnung vom 14.04.2021, in der Fassung vom 27.04.2022, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.
- 1.2 Der Geltungsbereich umfasst die in der Planzeichnung mit der Geltungsbereichsgrenze umschlossenen Fl. Nrn. 941/1, Teilbereich 1008, 1012, Teilbereich 1013, Teilbereich 1013/1 sowie Teilbereich 1029 (Gemarkung Agawang).

2. Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Teil I:
- A) Planzeichnung im M 1 : 1.000 mit
 - Flächennutzungsplan im M 1 : 5.000
 - Luftbild im M 1: 5.000
 - Übersicht im M 1 : 20.000
 - B) Zeichenerklärung
 - C) Verfahrensvermerke
- Teil II:
- D) Allgemeine Vorschriften
 - E) Textliche Festsetzungen
 - F) Textliche Hinweise
 - G) Begründung
 - H) Umweltbericht
 - I) Anlagen

E) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1-11 BauNVO)

1.1 Das Plangebiet wird als Mischgebiet **MI** im Sinne des § 6 der BauNVO festgesetzt. Der Geltungsbereich ist in einen nördlichen Teil **MI 1** und **MI 2** sowie einen südlichen Teil **MI 3** unterteilt.

1.2 Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Für das Mischgebiet gelten folgende Festsetzungen:

Im Mischgebiet **MI 1**, **MI 2** und **MI 3** sind zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Gartenbaubetriebe,

Im Mischgebiet **MI 1**, **MI 2** und **MI 3** sind nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten Im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Die Ausnahmen gemäß 6 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Im Mischgebiet **MI 1**, **MI 2** und **MI 3** gilt:

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6.

Die zulässige Grundflächenzahl darf im Sinne der in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO getroffene Vorschrift durch

- Stellplätze und
- Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen

um weitere 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

Im Mischgebiet **MI 1** und **MI 2** gilt:

Es sind maximal zwei Vollgeschosse (II) zugelassen.

Im Mischgebiet **MI 3** gilt:

Es sind maximal zwei Vollgeschosse (I + D) zugelassen. Das zweite Vollgeschoss muss sich im Dachgeschoss (D) befinden.

3. **Höhenlage der Gebäude**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 u. 18 Abs. 1 BauNVO)

Im Mischgebiet **MI 1**, **MI 2** und **MI 3** gilt folgendes:

3.1 Unterer und Oberer Höhenbezugspunkt

Die Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses (OK-EG-RFB) ist der untere Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen (Wandhöhe und Gesamthöhe).

Oberer Bezugspunkt für die traufseitige Wandhöhe (WH) ist der Schnittpunkt der Außenwand (traufseitig) mit der Oberkante der Dachhaut. Bei Gebäuden mit Pultdächern ist die niedrigere traufseitige Wandhöhe maßgeblich für die festgesetzte traufseitige Wandhöhe.

Oberer Bezugspunkt für die Gesamthöhe (GH) ist der höchste Punkt der äußeren Dachhaut. Bei Gebäuden mit Pultdächern ist die höhere Dachseite maßgebend für die festgesetzte Gesamthöhe.

3.2 Erdgeschossrohfußboden

Die Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses (OK-EG-RFB) wird mindestens 0,25 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Das natürliche Gelände ist der Durchschnitt der Geländehöhe an den vier Ecken des Hauptbaukörpers.

3.3 Wandhöhe (WH) für **MI 1**

Die maximale traufseitige Wandhöhe beträgt 8,50 m.

3.4 Gesamthöhe (GH) für **MI 1**

Die maximale Gesamthöhe beträgt 13,00 m.

3.5 Wandhöhe (WH) für **MI 2** und **MI 3**

Die maximale traufseitige Wandhöhe beträgt 6,00 m.

3.6 Gesamthöhe (GH) für **MI 2** und **MI 3**

Die maximale Gesamthöhe beträgt 10,00 m.

4. **Bauweise und Baugrenzen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

- 4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Baugrenzen festgesetzt.
- 4.2 Im Mischgebiet MI 1 und MI 2 wird gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO die offene Bauweise (o) festgesetzt.

5. **Garagen / Stellplätze / Nebenanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 5.1 In Wohngebäuden sind je Wohneinheit 2 Stellplätze nachzuweisen. ~~Für sonstige Nutzungen bemisst sich der Stellplatzbedarf nach Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayBO.~~ Auf die Stellplatzforderungen der BayBO bzw. der gemeindlichen Stellplatzsatzung in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.
- 5.2 Garagen und überdachte Stellplätze dürfen auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden, jedoch nicht innerhalb der festgesetzten Grünflächen. Der Abstand zwischen Garagentor und Straße muss mindestens 5,00 m betragen.
- 5.3 Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, nicht aber innerhalb der ~~Ortsrande~~ **Eingrünung**.
- 5.4 Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen, nicht aber innerhalb der ~~Ortsrande~~ **Eingrünung** zulässig.

6. **Flächenbefestigung**

6.1 Oberflächenversiegelung

Die Oberflächenversiegelung ist im öffentlichen und privaten Bereich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Versickerungsfreundliche Befestigungsarten wie weitfugige Pflasterbeläge, Schotterrasen, Rasengittersteine oder wassergebundene Beläge sind für Straßen-, Wege-, Stellplatz- und Lagerflächen bevorzugt zu verwenden, soweit dafür keine wasserrechtlichen und funktionalen Bedenken geltend gemacht werden können.

6.2 Stellplatz- und Lagerflächen im Bereich MI 1

Die Stellplätze und Lagerflächen sind – soweit aus wasserwirtschaftlicher Sicht möglich – wasserdurchlässig zu befestigen (wassergebundener Belag, Schotterrasen, Rasenpflaster).

Soweit betriebliche Belange eine geschlossene Flächenbefestigung in Asphalt oder Beton erfordern, ist das anfallende Niederschlagswasser aufzufangen und über eine Versickerungseinrichtung in den Untergrund einzuleiten.

6.3 Stellplatz- und Lagerflächen im Bereich MI 2 und MI 3

Die Stellplätze und Lagerflächen sind – soweit aus wasserwirtschaftlicher Sicht möglich – wasserdurchlässig zu befestigen (wassergebundener Belag, Schotterrasen, Rasenpflaster).

7. **Behandlung von Niederschlagswasser innerhalb des Baugebietes** (§ 9 Abs. 1 Nrn. 14 u. 20 BauGB)

Das ankommende Niederschlagswasser ist, wenn möglich auf dem Grundstück zu versickern, jedoch nicht auf den „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ (Ausgleichsfläche) und den „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (**OrtsrandeEingrünung**).

Niederschlagswasser, welches nicht auf Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert oder als Brauchwasser genutzt werden kann, ist einer Retentionsfläche zuzuführen und dort zur Versickerung zu bringen, bzw. falls dies nicht möglich ist, ggf. gepuffert direkt in ein Gewässer oder nach den Maßgaben der kommunalen Entwässerungssatzung in einen öffentlichen Misch- oder Regenwasserkanal einzuleiten.

Rückstausicherung:

Bei der Erstellung der Wohnbebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauenebene zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen (auch Dränanlagen, sofern zulässig) müssen gegen Rückstau aus der Kanalisation gesichert werden.

Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Flächen, vor allem Verkehrsflächen, geleitet werden.

8. **Immissionsschutz**

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung“ weder tags (06.00 h - 22.00 h) noch nachts (22.00 h - 06.00 h) überschreiten.

Tab. 1: Emissionskontingent tags und nachts in dB(A)

<i>Name</i>	<i>Größe Kontingentfläche</i>	<i>$L_{EK, tags}$</i>	<i>$L_{EK, nachts}$</i>
<i>Teilfläche MI1</i>	<i>5.439,1 m²</i>	<i>53 dB(A)</i>	<i>38 dB(A)</i>
<i>Teilfläche MI2</i>	<i>4.853,2 m²</i>	<i>50 dB(A)</i>	<i>35 dB(A)</i>
<i>Teilfläche MI3</i>	<i>1.712,5 m²</i>	<i>47 dB(A)</i>	<i>32 dB(A)</i>

Für die kontingentierten Flächen erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} im Plan dargestellten Richtungssektor um folgende Zusatzkontingente:

<i>Bezeichnung Richtungs- sektor(en)</i>	<i>Winkel [Grad]</i>		<i>Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$ [dB(A)]</i>	
	<i>Anfang</i>	<i>Ende</i>	<i>Tag (06:00 - 22:00 Uhr)</i>	<i>Nacht (22:00 - 06:00 Uhr)</i>
<i>A</i>	<i>315</i>	<i>63</i>	<i>7</i>	<i>7</i>
<i>B</i>	<i>63</i>	<i>181</i>	<i>2</i>	<i>2</i>
<i>C</i>	<i>181</i>	<i>215</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>D</i>	<i>215</i>	<i>260</i>	<i>12</i>	<i>11</i>
<i>E</i>	<i>260</i>	<i>300</i>	<i>11</i>	<i>11</i>
<i>F</i>	<i>300</i>	<i>315</i>	<i>2</i>	<i>2</i>

Der Bezugspunkt BP_{zus} für die Richtungssektoren hat folgende UTM 32 Koordinaten:

$X = 625205,00 / Y = 5357993,00$.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j LEK,_i durch LEK,_i + LEK,_{zus,j} zu ersetzen ist.

Mit dem Bauantrag ist – auch im Freistellungsverfahren – ein qualifiziertes Sachverständigengutachten zum Nachweis der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Agawang Ost“ vorzulegen.

Die Relevanzgrenze der Regelung in Abschnitt 5 Abs. 5 der DIN 45691:2006-12 ist anzuwenden; sie wird nicht ausgeschlossen.

Als Bezugsfläche zur Ermittlung der zulässigen Lärmemissionen aus dem Betriebsgrundstück(en) ist das Grundstück innerhalb der festgesetzten Kontingentfläche heranzuziehen.

Erstreckt sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.

Eine Nutzung des Bolzplatzes zur Nachtzeit 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Bezug Sonn-/Feiertag) ist nicht zulässig.

9. Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

9.1 Maßnahmen vor Baubeginn

Der Oberboden ist im Bereich des Bebauungsplanes vor Beginn der Bauarbeiten abzutragen und getrennt von anderen Bodenarten bis zur Wiederverwendung als Andeckmaterial in max. 2,5 m hohen begrüntem Mieten zu lagern. Die Lagerzeit ist auf maximal 3 Jahre begrenzt.

9.2 Pflanzgebot auf privaten Grundstücken

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche, mit Ausnahme von Lager- und Stellflächen, ist zu Dreiviertel der genannten Fläche natürlich zu begrünen.

Für die Pflanzungen im Baugebiet sind standortgerechte, Bäume und Sträucher zu verwenden.

Pro 300 m² (angefangene) Grundstücksfläche ist mindestens ein Obstbaum oder ein anderer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten

Für die Pflanzung von Obstbäumen werden Hochstämme festgesetzt.

Die Erst-Bepflanzung auf den privaten Flächen hat der Bauherr in der zweiten Vegetationsruhe nach Nutzungsbeginn des Gebäudes durchzuführen. Die Ersatz-Pflanzung, z. B. bei Ausfall, übernimmt der Grundstückseigentümer.

Die Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten. Es sind geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Wildverbiss zu ergreifen. Ausfälle sind innerhalb eines halben Jahres gleichartig und gleichwertig zu ersetzen. Die Eingrünung ist freiwachsend zu erhalten.

9.3 Ortsrandeingrünung

Die Ortsrandeingrünung auf den Grundstücken am östlichen Rand des Geltungsbereiches ist auf privatem Grund mit einheimischen Gehölzen entsprechend der Artenliste Ziffer 8.5 Artenliste zu bepflanzen. Diese ist als dichte dreireihige Baum-Strauchpflanzung zu errichten. Die Bepflanzung ist durch die Bauwerber zu pflegen und zu erhalten. Bei Ausfall (Absterben der Bepflanzung) ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Es sind keine geschnittenen Hecken und keine Nadelgehölze zur freien Landschaft hin-im Bereich der privaten Grünflächen zugelassen.

Die Gemeinde Kutzenhausen wird über die Kaufverträge und einer dinglichen Sicherung im Grundbuch die Umsetzung der Ortsrandeingrünung gewährleisten.

Die Ortsrandeingrünung ist im Oktober – Februar, nach der Bauabnahme durchzuführen.

Die Verwendung von giftigen Pflanzenarten auf Höhe des Spiel- und Bolzplatzbereiches ist unzulässig.

9.4 Spiel- und Bolzplatz

Die Flächen des Spiel- und Bolzplatzes sind in ihren Zustand zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Die Flächen können mit einheimischen Gehöl-

zen bepflanzt werden, solange diese dem Nutzungskonzept nicht entgegenstehen. Die Verwendung von giftigen Pflanzenarten im Bereich des gesamten Spiel- und Bolzplatzbereiches ist unzulässig.

9.5 Artenliste

Mittelkronige Bäume (Bäume 2. Ordnung)

Mindestpflanzqualität: Hochstamm (H), 3x verpflanzt, Stammumfang mind. 14-16 cm in 1 m Höhe

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hain-Buche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

Sowie Obstbäume regionaltypisch-bewährter Sorten (Hochstamm, Stammumfang mindestens 7 cm)

Kleinkronige Bäume

Mindestpflanzqualität: Hochstamm (H), 3x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm in 1 m Höhe

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Malus silvestris</i>	Wildapfel
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere

Sträucher

Mindestpflanzqualität: 2x verpflanzt, Höhe 60 – 100 cm

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Rosa arvensis</i>	Feld-Rose
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

9.6 Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung der Ackerflächen darf nicht von Anfang März bis Ende August durchgeführt werden. Falls dies nicht möglich ist, ist durch einen Ornithologen die Fläche vorab nach Bodenbrütern abzusuchen und bei Negativnachweis in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde freizugeben.

10. Flächen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 BauGB)

Als Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) sind folgende naturschutzfachlichen Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen umzusetzen:

A 1: Anpflanzung einer 5-reihigen 13 m breiten und 55 m langen Hecke auf der Fl. Nr. 1012 (s. A) Planzeichnung) (715 m²)

Für die Hecke sind folgende Arten zu verwenden, wobei mind. 5 Straucharten je mind. 15-mal und mind. 5 **Überhälter Bäume** gemäß der Artenliste zu pflanzen sind. Die **Überhälter Bäume** sind mind. 8 m voneinander entfernt zu pflanzen.

Artenliste:

Bäume

Mindestpflanzqualität: autochthoner Hochstamm (H), 3x verpflanzt, StU mind. 10-12

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula pndula</i>	Hänge-Birke
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Carpinus betulus</i>	Hain-Buche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere

Sträucher

Mindestpflanzqualität: 2x verpflanzt, autochthon, 60 – 100

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Rosa arvensis</i>	Feld-Rose
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Der Reihenabstand beträgt 1,50 m, der Pflanzabstand ebenfalls. Ausgefällende Gehölze sind in den ersten 5 Jahren in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig und gleichwertig zu ersetzen. Der Grenzabstand von 4 m zur Flurstücksgrenze, gemessen von der an die Flurgrenze angrenzenden Pflanzreihe, ist einzuhalten. Die Hecke darf nur zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar alle 10 Jahre auf einem Drittel der Länge (frü-

hestens nach 25 Jahren) auf den Stock gesetzt werden. Schnittgut ist aus der Hecke zu entfernen. Totholz ist in der Hecke zu belassen.

A 2 und A3 Grünlandextensivierung auf 5.564 m²

Auf den Teilbereichen der Fl.-Nr. 783 und 787/1, Gemarkung Diedorf (A 2 mit 3.683 m²), sowie dem Teilbereich der Fl.-Nr. 546/4, Gemarkung Rommelsried (A 3 mit 1.881 m²), wird durch Mähgutübertragung die Artenvielfalt auf dem derzeitigen Intensivgrünland erhöht; das Schnittgut hierfür muss nach Mitte Juni im Bereich der Schmutter auf Flächen, die mit der UNB abgestimmt sind, gewonnen werden. Das Ziel sind mind. 25 wiesentypische Arten. Es sind max. 2 Schnitte erlaubt; der erste Schnitt ab Anfang Juli und der zweiten Schnitte ab Mitte August. Sollten Bodenbrüter brüten, ist der erste Schnitt erst nach dem Flüggenwerden der Jungvögel erlaubt. Das Mahdgut als Heu auf der Fläche trocknen und möglichst als Futter verwerten. Mahd nicht von außen nach innen. Walzen nur bis Anfang März; Mulchen, Düngung und die Verwendung von Pestizide sind unzulässig. Auf einer Fläche von mind. 1.000 m² ist alternierend die zweite Mahd erst im zeitigen Frühjahr durchzuführen (Bei Vogelbruten in Abstimmung mit der UNB). Eine extensive Beweidung ist gewünscht.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 Bayerischer Bauordnung – BayBO)

11. Abstandsflächen

Bei der Bemessung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften nach Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

12. Aufschüttungen und Abgrabungen

Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs (Auf- und Abtragungen) sind zur Anpassung der Gebäude an das **natürliche** Gelände, Erschließung der Grundstücke (Hauseingang, Garagenzufahrt) und Herstellung von Terrassen bis maximal 1,00 m Höhe bzw. Tiefe zulässig. **Es wird auf Ziffer 16 der textlichen Festsetzungen verwiesen.**

13. Gestaltung der Gebäude

(Art. 81 Abs. 1 BayBO)

13.1 Dachform

Es sind nur Satteldächer zulässig.

Für gewerbliche Bauten sind neben der festgesetzten Dachform „Satteldach“ zusätzlich Pulldächer zulässig.

13.2 Dachneigung

Für Satteldächer ist eine Dachneigung von **15° - 45°** zulässig.

Für Pulldächer ist eine Dachneigung von **15° - 30°**.

Die Dachneigung ist definiert als Winkel zwischen der Horizontalen und der Ebene des Daches als Mindest- und Höchstmaß.

Die Dachneigung gilt für das Dach des Hauptgebäudes und für Widerkehre und Zwerchgiebel.

Die Dach-Ebenen der jeweiligen Baukörper von Hauptgebäuden sind in der gleichen Dachneigung auszuführen.

13.3 Dacheindeckung

Für das Mischgebiet **MI 1** und **MI 2** gilt folgendes:

Zur Dacheindeckung sind Dachziegel oder Betondachsteine in roten bis rotbraunen oder anthrazitfarbenen Farbtönen zulässig. Die Dachbegrünungen bei Pulldächern sind zulässig. Bei Dachneigungen von 15° bis max. 20° sind hiervon abweichend Metalleindeckungen zulässig, sofern sie matt (nicht glänzend) beschichtet sind. Grelle und leuchtende Farben, wie z. B. RAL-Farben 1016, 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026, 4000, 6032, 6037, 6037, sowie dauerhaft reflektierende Materialien sind für Dacheindeckungen unzulässig.

Für Dachflächen, die der Gewinnung von Sonnenenergie dienen, sind darüber hinaus Materialien zulässig, die für diese Anlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaik-Anlagen) üblich bzw. erforderlich sind.

Für das Mischgebiet **MI 3** gilt folgendes:

Zur Dacheindeckung sind Dachziegel oder Betondachsteine in roten bis rotbraunen oder anthrazitfarbenen Farbtönen zulässig. Die Dachbegrünungen bei Pultdächern sind zulässig

Grelle und leuchtende Farben, wie z. B. RAL-Farben 1016, 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026, 4000, 6032, 6037, 6037, sowie dauerhaft reflektierende Materialien sind für Dacheindeckungen unzulässig.

13.4 Fassadengestaltung

Baustoffe und Anstriche in grellen Farben und glänzender Oberfläche (wie z.B. RAL-Farben 1016, 1026, 2005, 2007, 3024, und 3026, 4000, 6032, 6037, 6038) dürfen an Außen- und Dachflächen von Gebäuden nicht verwendet werden.

13.5 Verglasung

Es sind nur reflexionsarme Verglasungen zulässig.

Es dürfen keine Durchsichtssituationen entstehen.

~~14. Werbeanlagen~~

~~14.1 Werbeanlagen dürfen nur unterhalb der Traufe angeordnet werden.~~

~~14.2 Nach außen wirkende Lichteffekte (Sky-Beamer) sind nicht zulässig.~~

~~15. Spiel- und Bolzplatz~~

~~Der bestehende Spiel- und Bolzplatz wird als solches weitergeführt. Hier findet kein Eingriff statt.~~

16. Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Kinderspielplatz

Die Flächen werden als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Kinderspielplatz festgesetzt. Als Kinderspielplatz ist die Nutzung für unter 14-Jährige zulässig.

17. Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Bolzplatz

Die Flächen werden als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz festgesetzt. Als Bolzplatz sind auf der öffentlichen Grünfläche die Errichtung von zwei Toren für den Gebrauch zum Sport zulässig. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine schalltechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro Kottermair GmbH (2022) durchgeführt.

Eine Nutzung des Bolzplatzes zur Nachtzeit (06.00 h – 22.00 h) ist nicht zulässig.

18. Einfriedungen
(Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

Als Einfriedungen sind ausschließlich Zäune aus Drahtgeflecht, Drahtgitter oder aus Holz-Latten (auf jeweils erforderlichen Unterkonstruktionen) bis zu einer max. Höhe von 1,10 m über dem natürlichen Gelände sowie Hecken zulässig. Einfriedungen dürfen nicht aus durchgehend Plastik- oder kombinierten Metall-/Plastikzäunen bestehen.

Zur Erhaltung der Durchgängigkeit für Kleintiere sind Einfriedungen mit einem Bodenabstand von 0,15 m auszuführen. Sockel sind nicht zulässig.

Einfriedungen gegenüber landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen 0,50 m von der Grundstücksgrenze zurückversetzt werden.

19. Gestaltung der unbebauten Fläche
(Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

Höhendifferenzen sind durch natürliche Geländeverzüge, Natursteinmauern oder Böschungen auszugleichen.

An der Grenze zum Nachbargrundstück dürfen keine Stützmauern angelegt werden. Das natürliche Gelände auf der Nachbargrenze ist zu erhalten. Falls ein Geländeunterschied zu bewältigen ist, ist dieser im jeweiligen Baugrundstück selbst herzustellen. Der Mindestabstand von Mauern zu sämtlichen Grenzen muss 1,00 m betragen. **Es wird auf Ziffer 11 der textlichen Festsetzungen verwiesen.**

20. Versorgungsanlagen

Oberirdische bauliche Anlagen (Masten und Unterstützungen), die bestimmt sind für Fernsprechleitungen und für Leitungen zur Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, sind unzulässig.

21. In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Kutzenhausen, den

.....

Andreas Weißenbrunner, 1. Bürgermeister (Siegel)

F) TEXTLICHE HINWEISE

1. Niederschlagswasser

1.1 Unverschmutztes Niederschlagswasser

Dieses soll entweder aufgefangen und zur Gartenbewässerung gespeichert und verwendet oder, falls möglich, dem Untergrund z. B. über Versickerungsflächen zugeführt werden.

Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind. Das DWA- Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ sowie das DWA- Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu beachten.

Sofern die Versickerung nicht die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV erfüllen, sind die für die Versickerung des Niederschlagswassers beim Landratsamt Augsburg prüffähige Planunterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren WPBV (3-fach), mit einem Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis, einzureichen.

Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine flächenhafte (z. B. Versickerungsmulden) bzw. linienförmige Versickerung (z. B. Rigolen oder Sickerrohre) ausschließen.

Anlagen und Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung von Dränwasser (Dränanlagen) sind wasserrechtlich zu behandeln und im Entwässerungsplan in Lage und Dimension zu kennzeichnen.

1.2 Verschmutztes Niederschlagswasser

Aus Gründen des Gewässerschutzes ist verschmutztes Niederschlagswasser zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

Hinweise zur Bemessung und Gestaltung von erforderlichen Behandlungsanlagen für verschmutztes Niederschlagswasser von Straßen sind den einschlägigen Technischen Regeln zu entnehmen.

1.3 Oberflächenwasser und wild abfließendes Wasser

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z. B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden. Maßnahmen zur Verbesserung des Überflutungsschutzes sind auch in die Gartengestaltung integrierbar. Obige Anwendungen gelten insbesondere für Grundstücke in oder unterhalb von Hanglagen oder Senken.

Es wird empfohlen, die Keller wasserdicht (rissbreitenbeschränkende Betonbauweise) auszubilden und die Gebäude gegen den Auftrieb zu sichern (weiße Wanne). Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Es ist zu beachten, dass wild abfließendes Wasser (Hangoberflächenwasser) durch die Bebauung in seinem Lauf nicht so verändert werden darf, dass belästigende Nachteile für tiefer oder höher liegende Grundstücke damit verbunden sind (§ 37 WHG). Etwaige Geländeänderungen sind so vorzunehmen bzw. die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass dieses Wasser schadlos abgeführt wird.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

Hinsichtlich der Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke ist DIN 1986 zu beachten.

2. **Anzeigepflichtige Erdaufschlüsse**

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind dem Landratsamt einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Wasserhaushaltsgesetz - WHG-). Ergibt sich, dass auf das Grundwasser eingewirkt wird, so sind die Arbeiten nach Art. 30 Bayerische Wassergesetz (BayWG) einzustellen, bis die Gewässerbenutzung oder der

Gewässerausbau vorzeitig zugelassen oder die erforderliche Erlaubnis erteilt oder der Plan festgestellt oder genehmigt ist, soweit nicht eine erlaubnisfreie Gewässerbenutzung vorliegt.

3. Grundwasser

Befristete Anschneidungen von Grundwasser im Zusammenhang mit der Ausführung der einzelnen Baumaßnahmen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG. Diese wäre ggf. rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Augsburg zu beantragen.

Eine ständig andauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

Das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, unterliegt der wasserrechtlichen Erlaubnispflicht (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz; WHG).

Bei der Errichtung von Hausdrainagen ist darauf zu achten, dass diese nicht an den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal angeschlossen werden.

4. Wasserversorgung

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.

5. Erdgasleitungen

Zum Schutz der Erdgasleitungen ist auf Wechselwirkung zwischen Baumbepflanzung und Leitung laut Regelwerk (GW 125) zu achten.

6. Hausanschlüsse

Bei der Erstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation sind, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten.

Auf das DWA Arbeitsblatt A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“ (ISiE) wird hingewiesen.

7. Brandschutz

Der Löschwasserbedarf ist über die zentrale Wasserversorgung sicherzustellen. Nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatt W405 ist in Gewerbegebieten eine Bereitstellung von mindestens 1600 l/min über zwei Stunden erforderlich.

Das Hydrantennetz ist nach den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 331 auszubauen. Hydranten sind im Abstand von ca. 100 m zu situieren.

Für Gebäude, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen Zufahrtswege für die Feuerwehr nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken angelegt werden.

Die Hinweise der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten.

8. Abwasserentsorgung

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage im Mischsystem anzuschließen. Die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach DIN 1986-30 vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Das öffentliche Kanalnetz ist entsprechend den technischen Regeln (DIN EN 752) zu erstellen und zu betreiben.

9. Wassergefährdende Stoffeinträge

Bei der Aufstellung von Anlagen sind besonders auf die Anforderungen der Statik und der Auftriebssicherheit zu achten, um wassergefährdende Stoffeinträge in das Grundwasser zu verhindern. Bauwerksabdichtungen müssen bis zum höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel errichtet werden.

10. Müllbeseitigung

Die Beseitigung und Verwertung von Abfällen ist mit dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorger, hier dem Landratsamt Augsburg, abzustimmen.

Es sind auf jedem Baugrundstück ausreichende Stellflächen für Müllcontainer, bzw. Tonnen vorzusehen (möglichst am Straßenrand).

Im Bereich der privaten Erschließungsstraße sind die Müllbehälter zur Leerung an der nächsten öffentlichen Straße an geeigneter Stelle bereitzustellen.

11. Immissionsschutz

11.1 Einsatz von stationär betriebenen haustechnischen Anlagen

Bei der Aufstellung und dem Betrieb von Klimageräten, Kühlgeräten, Lüftungsgeräten, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerken ist der von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erstellte LAI Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke) in der jeweils gültigen Fassung (28.03.2013) zu beachten.

11.2 Landwirtschaft

Durch die unmittelbare Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Flächen sind im Planungsgebiet zeitweise Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen, welche aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung resultieren, nicht ausgeschlossen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung - Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr - auch vor 6 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futterholen, Milchabholung und Tiertransporte zu rechnen ist. Zudem ist mit sonstigen Lärmbelästigungen, z. B. während der Erntezeit (Mais-, Silage- und Getreideernte, ev. Zuckerrüben-ernte) auch nach 22.00 Uhr zu rechnen. Diese sind dauerhaft zu dulden und entschädigungslos hinzunehmen.

11.3 Schallschutz

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayBO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauVorIV müssen die Berechnungen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung der Gemeinde Kutzenhausen jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die betreffenden DIN-Vorschriften sind auch archivmäßig hinterlegt beim Deutschen Patent- und Markenamt

12. Wärmepumpen-Systeme

Ob der Baugrund bzw. das Grundwasser im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen geeignet ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kW wird hier von privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt.

https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm

Ob der Bau einer Erdwärmesondenanlage möglich ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Anhand der Übersichtskarte im Energie-Atlas Bayern kann der Bau einer Erdwärmesondenanlage nach hydrogeologischen und geologischen Bedingungen geprüft werden:

<https://www.energieatlas.bayern.de>

Alternativ können u. U. Erdwärmekollektoren-, Erdwärmekörbe- oder Luftwärmepumpen-Systeme realisiert werden.

13. Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

- 13.1 Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Augsburg einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.
- 13.2 Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt Augsburg ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.
- 13.3 Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Augsburg, Bodenschutzbehörde, zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen. Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

14. Denkmalschutz

14.1 Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

14.2 Art 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

G) BEGRÜNDUNG

1. Anlass der Planung

Die Gemeinde Kutzenhausen erhält für den Ortsteil von ansässigen Gewerbetreibenden vermehrt Anfragen hinsichtlich gewerblicher Flächen. Um dieser Nachfrage nachzukommen, wurden die vorhandenen Flächenpotenziale geprüft. Die Untersuchung hat ergeben, dass sich am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Agawang Flächen befinden, die hierfür geeignet sind. Das Plangebiet grenzt westlich an einem bestehenden Dorfgebiet an. Südlich befindet sich ein kleiner Ausläufer bestehender Wohnbebauung. Im Osten grenzt das Planungsgebiet an landwirtschaftliche Nutzflächen und Feldwege an. Der bestehende Spiel- und Bolzplatz bleibt in seinem Umfang und seiner Funktion vollumfänglich erhalten.

Die vorliegende Planung sieht ein Mischgebiet sowie den Erhalt des Spiel- und Bolzplatzes vor. Dadurch ist es möglich Gewerbe und Wohnen in einem harmonischen und städtebaulich vertretbaren Zusammenhang zu bringen.

2. Bebauungsplanverfahren

Der Bebauungsplan wird im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB als qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt. Im gleichen Zuge wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

3. Vorgaben, Planungsalternativen

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand 01.01.2020)

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 2020) zählt die Gemeinde Kutzenhausen zum allgemeinen ländlichen Raum (siehe. 2.2.1 (Z)). Der ländliche Raum soll nach dem Grundsatz (G) 2.2.5. so entwickelt und geordnet werden, dass seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden kann.

Nach dem Ziel 1.1.1 (Z) des LEP sollen außerdem gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen hergestellt und gesichert werden (siehe 1.1.1. (Z)). Hierzu sind bedarfsgerechte Arbeitsplätze, Wohnraum und die Daseinsvorsorge zu sichern und zu erhalten (siehe 1.1.1. (G)).

Aufgrund der demographischen Entwicklung und der damit einhergehenden alternde Gesellschaft, sollen diesen räumlichen Auswirkungen entgegengewirkt werden. Die Abwanderung der Bevölkerung soll insbesondere in denjenigen Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, vermindert werden (siehe 1.2.2 (G)).

Hierzu sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten zur Schaffung und zum Erhalt von dauerhaften und qualifizierten Arbeitsplätzen [...] genutzt werden (siehe 1.2.2 (G)).

Laut dem Landesentwicklungsprogramm heißt es unter Punkt 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot“ (Z), dass neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind. Diesem Ziel wird mit der vorliegenden Planung entsprochen. Das Plangebiet, schließt unmittelbar an bereits bestehende Siedlungseinheiten an.

Mit der vorliegenden Planung werden den Vorgaben des LEP 2020 entsprochen.

3.2 Regionalplan

Die Gemeinde Kutzenhausen liegt im äußeren Bereich des Verdichtungsraums Augsburg. Es besteht eine direkte Anbindung an die Unterzentren Dinkelscherben im Westen bzw. Zusmarshausen im Nordwesten und an das Kleinzentrum Gessertshausen im Südosten. Durch die Bundesautobahn A 8 im Norden, die Bundesstraße B 300 im Süden und die Zugstrecke Augsburg – Ulm ist Kutzenhausen an das ca. 25 km entfernte Oberzentrum Augsburg angebunden.

Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete (Wasserversorgung, Hochwasser, Bodenschätze) sind durch die Planung nicht betroffen.

3.3 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kutzenhausen in der Fassung vom 16.12.1991 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans im südlichen Teil als Grünlandstandort auf grundwasserfernen Böden dargestellt bzw. im nördlichen Teil als Ackerstandort auf grundwasserfernen Böden dargestellt.

Die Nutzungsänderung in ein Mischgebiet kann nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wird parallel der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kutzenhausen geändert.

3.4 Landschaftsschutzgebiete

Der Planungsbereich befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

3.5 Planungsrechtliche Vorgaben

Die Gemeinde Kutzenhausen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans ein Mischgebiet in Ortsrandlage zu schaffen. Aufgrund dieser Planung kann der Bedarf an Wohnraum und gewerblichen Flächen gedeckt werden.

4. Lage und Beschaffenheit des Gebietes

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Gemeinde Kutzenhausen/Ortsteil Agawang (Fl. Nrn. 941/1, Teilbereich 1008, 1012, Teilbereich 1013, Teilbereich 1013/1 sowie Teilbereich 1029) und hat eine Größe von ca. 21.253 m².

Westlich grenzt ein bestehendes Dorfgebiet an. Im Süden erstreckt sich ein kleiner Teil an Wohnbebauung.

Das Gebiet wird von Süden über die Kreisstraße A 1 und weiter über die Straße „Angerberg“ erschlossen. Darüber hinaus führt vom „Angerberg“ die Erschließungsstraße auf Fl. Nr. 1008 nach Norden. Dort schließt die private Erschließungsstraße an diese an. Eine Erschließung von Norden ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus wird die Erschließungsstraße auf Fl. Nr. 1008 nicht erstmalig hergestellt. Die vorhandene Erschließungsanlage ist für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausreichend. Die Erschließung ist damit gewährleistet.

Bei den Flächen handelt es sich um intensiv genutztes, artenarmes Grünland. Im westlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich ein Spiel- und Bolzplatz, bei dem kein Eingriff erfolgt.

5. Flächenbedarf

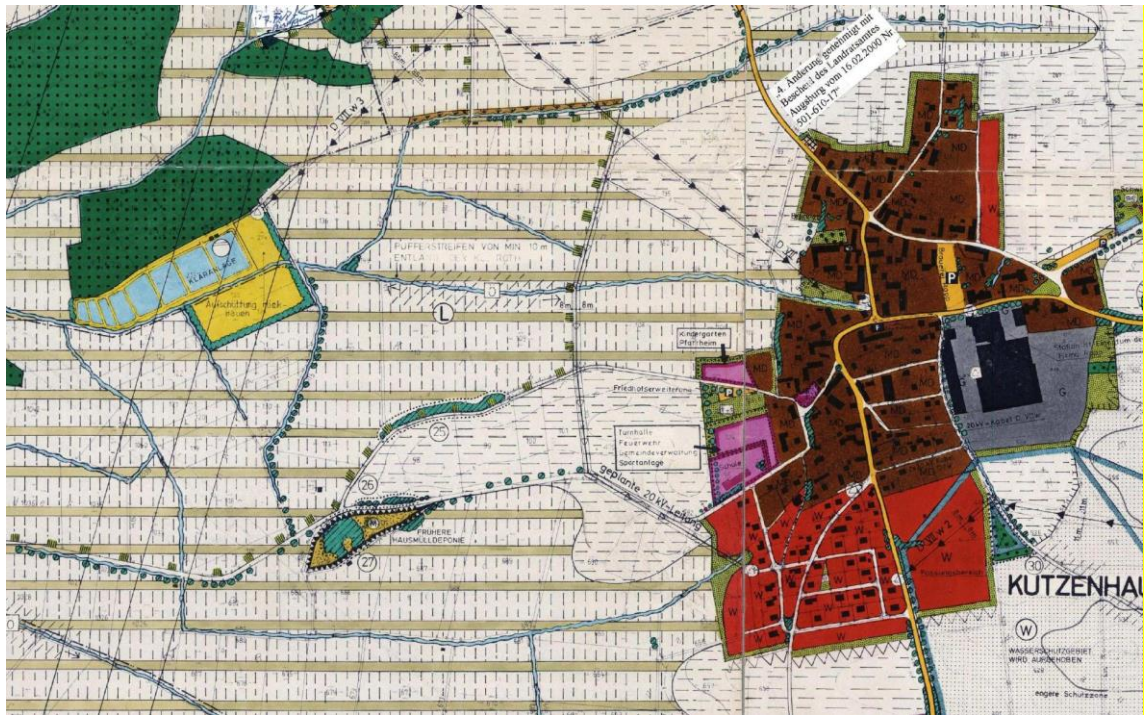
Die Gemeinde Kutzenhausen besteht aus dem genannten Hauptort und 4 Ortsteilen. Dazu zählen Agawang, Buch, Maingründel sowie Rommelsried. Aufgrund der bayerischen Flächensparoffensive wurde das gesamte Gemeindegebiet auf mögliche Flächenpotentiale geprüft. Bei der Art der Flächen handelt es sich um solche, auf denen eine Umsetzung eines Mischgebietes möglich ist. Aufgrund künftiger Emissionen, die im Bereich von Mischgebieten entstehen, muss sich die Lage der potentiellen Flächen daran orientieren, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Dritte, bspw. Wohnbebauung, ausgeschlossen werden können.

Eine Untersuchung der Flächen im Gemeindegebiet erfolgte anhand der dargestellten Mischbauflächen (braune Flächen) im rechtswirksamen Flächennutzungsplan und der vorhandenen Bebauung bzw. vorhandenen Flächen. In den angeführten Abbildungen werden die vorhandenen Baulücken (rote Kreise) in der digitalen Flurkarte dargestellt und können mit dem jeweiligen Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan verglichen werden.

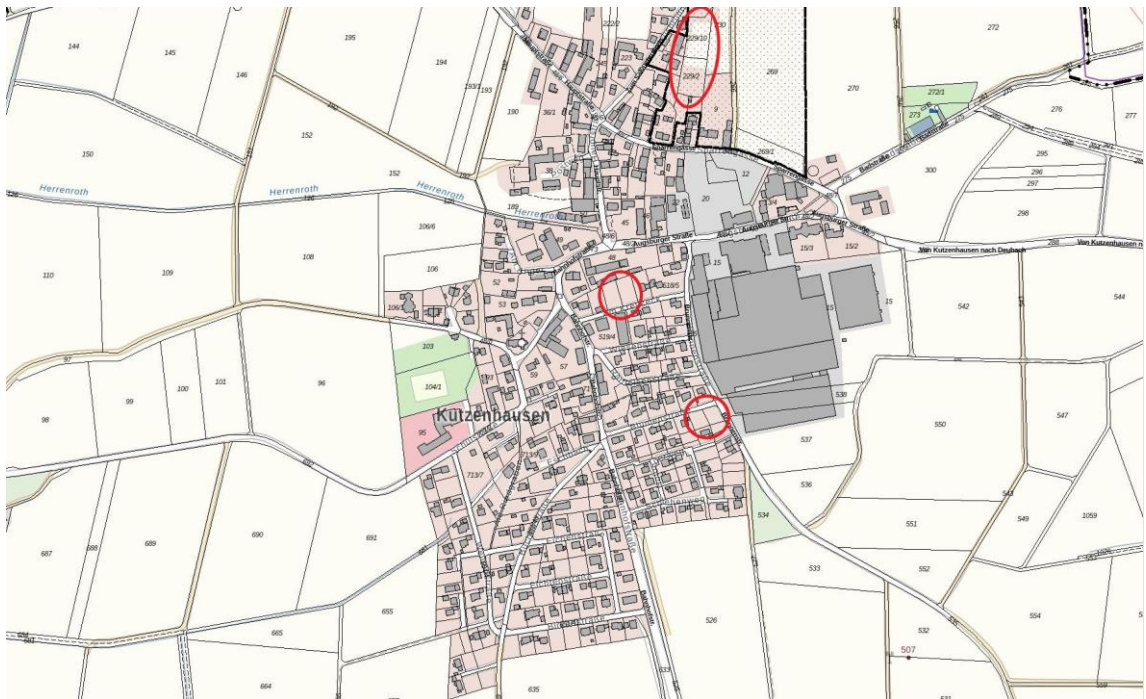
Die Baulücken kommen als möglicher Standort nicht infrage, aufgrund folgender Faktoren:

- Kein Zugriff, da keine Verkaufsbereitschaft besteht,
- Fläche befindet sich unmittelbar in der Nähe von schützenswerter Wohnbebauung,
- Flächen weisen nicht die benötigte Fläche für die Umsetzung des Bauvorhabens auf.

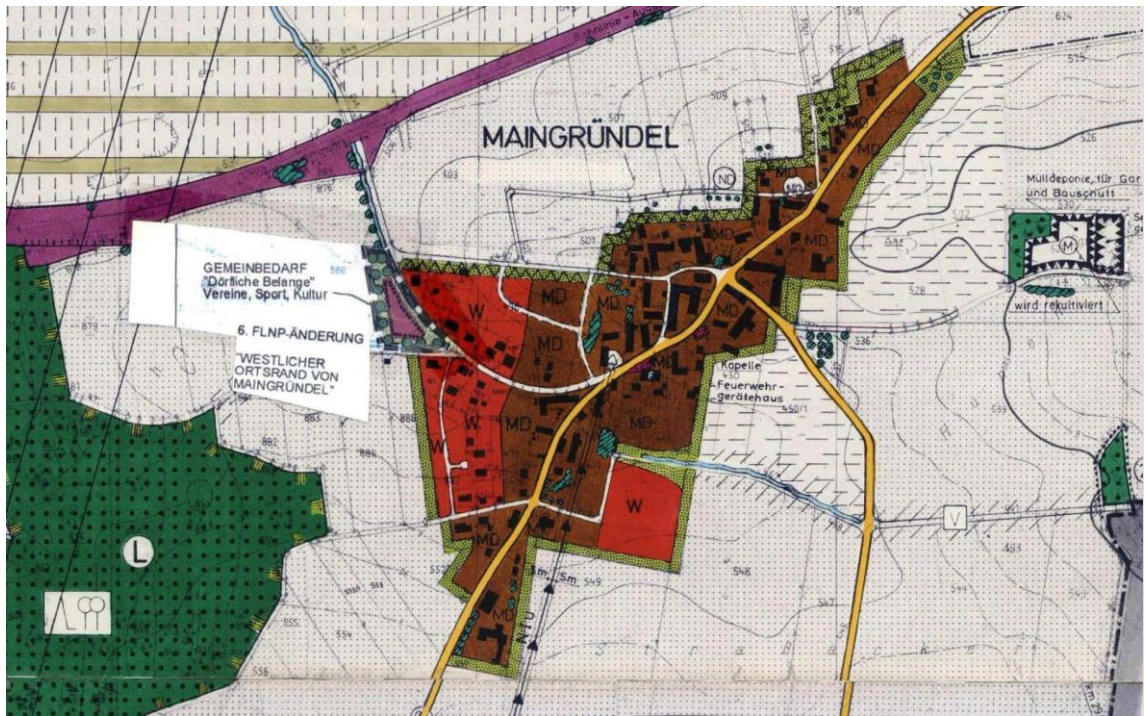
Ein weiterer Grund für die Standortwahl des Geltungsbereichs ist, dass die überplanten Flächen im Bereich des MI 1 und MI 2 im Besitz der künftigen Gewerbetreibenden sind. Das gleiche gilt für die Fläche im Bereich des MI 3. Alle Bauwerber leben in direkter Nachbarschaft. Die Schaffung von Baurecht in diesem Bereich dient zur Weiterentwicklung der vor Ort bestehenden Betriebe sowie Schaffung von Wohnraum. Des Weiteren eignet sich das Plangebiet an diesem Standort, da keine immissionsfachlichen Beeinträchtigungen vorhanden sind (vgl. Schallschutzgutachten Ingenieurbüro Kottermair vom 25.02.2022)



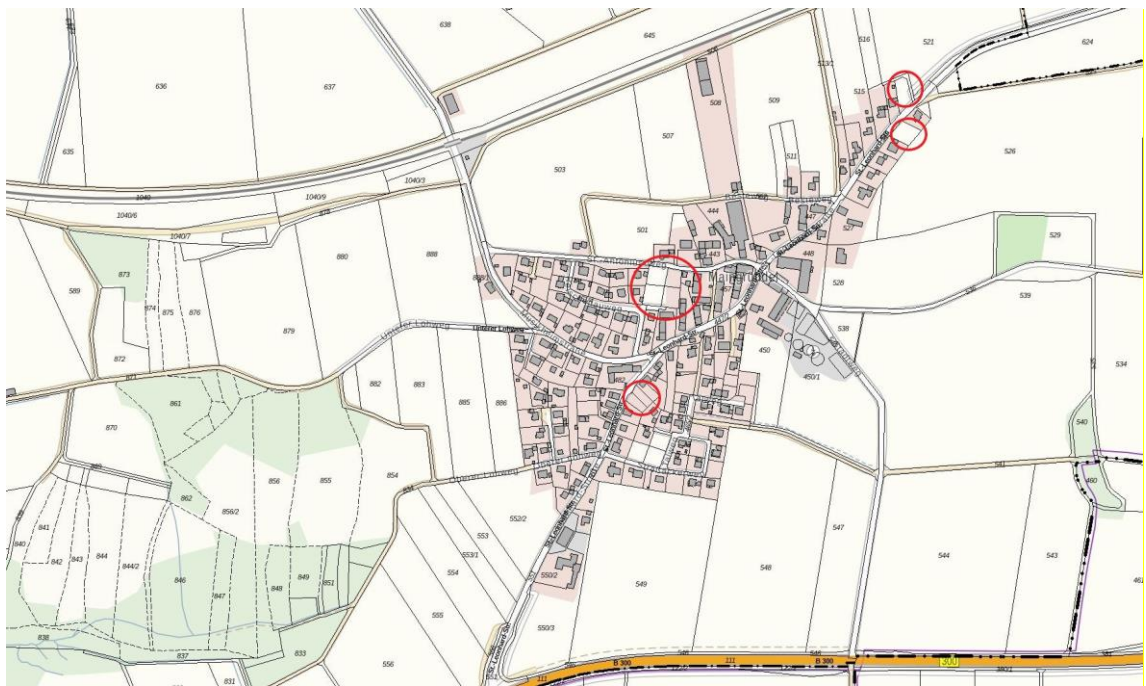
Flächennutzungsplan Kutzenhausen (Hauptort)



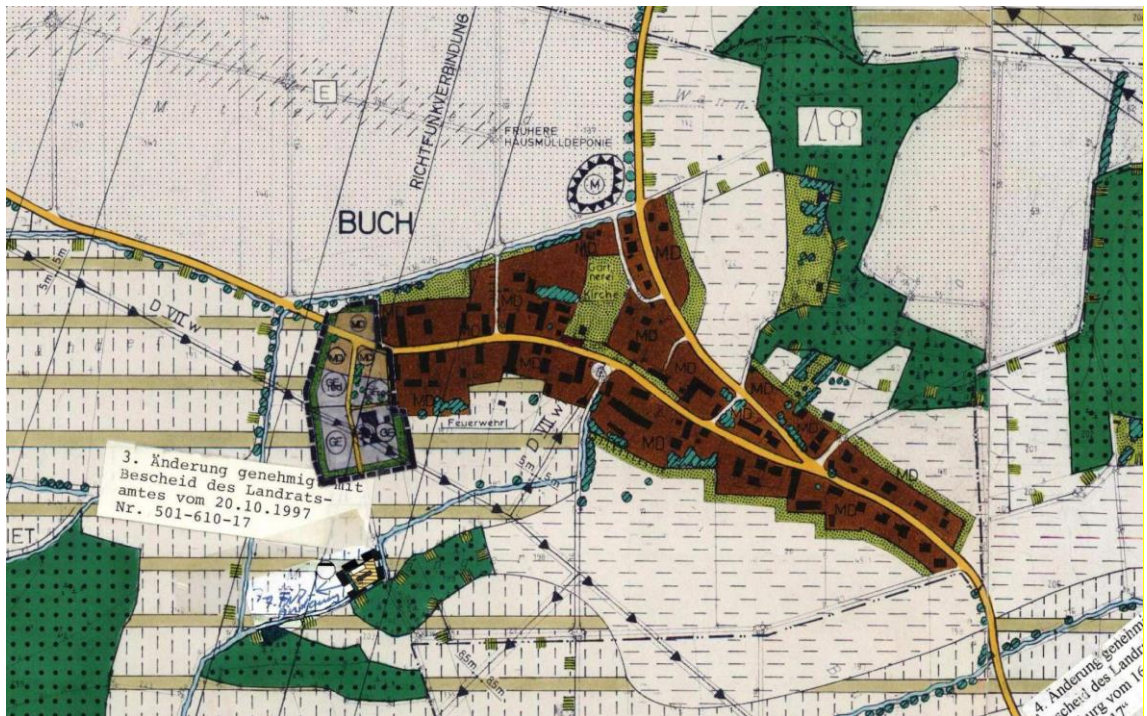
Digitale Flurkarte Kutzenhausen (Hauptort)



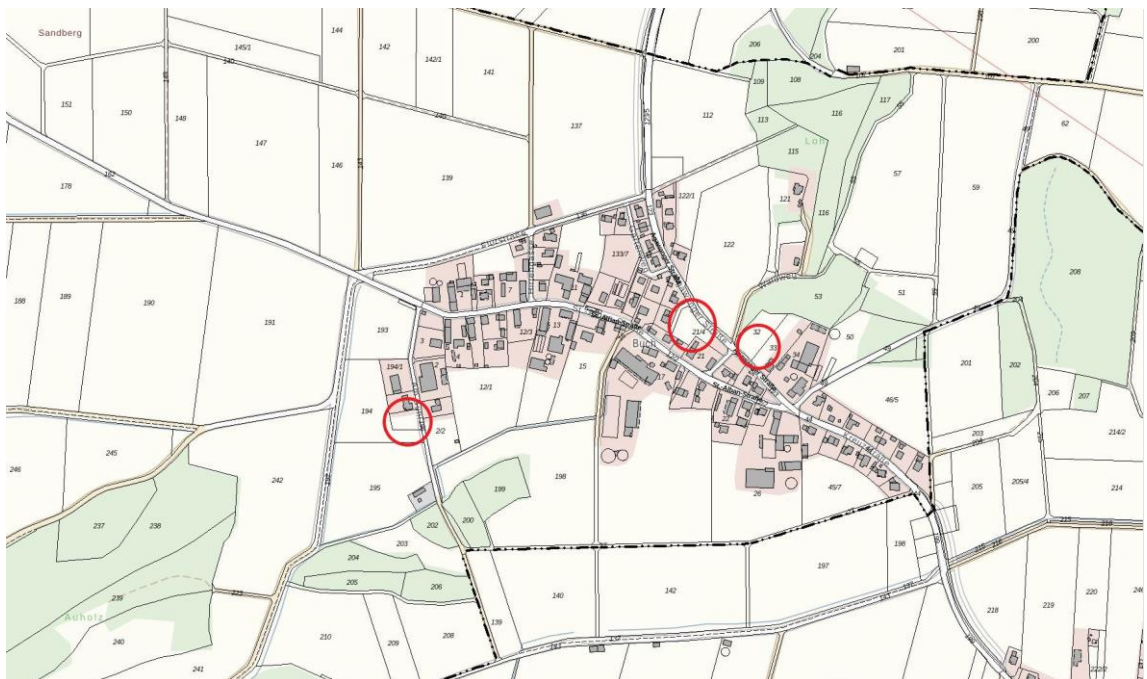
Flächennutzungsplan Ortsteil Maingründel



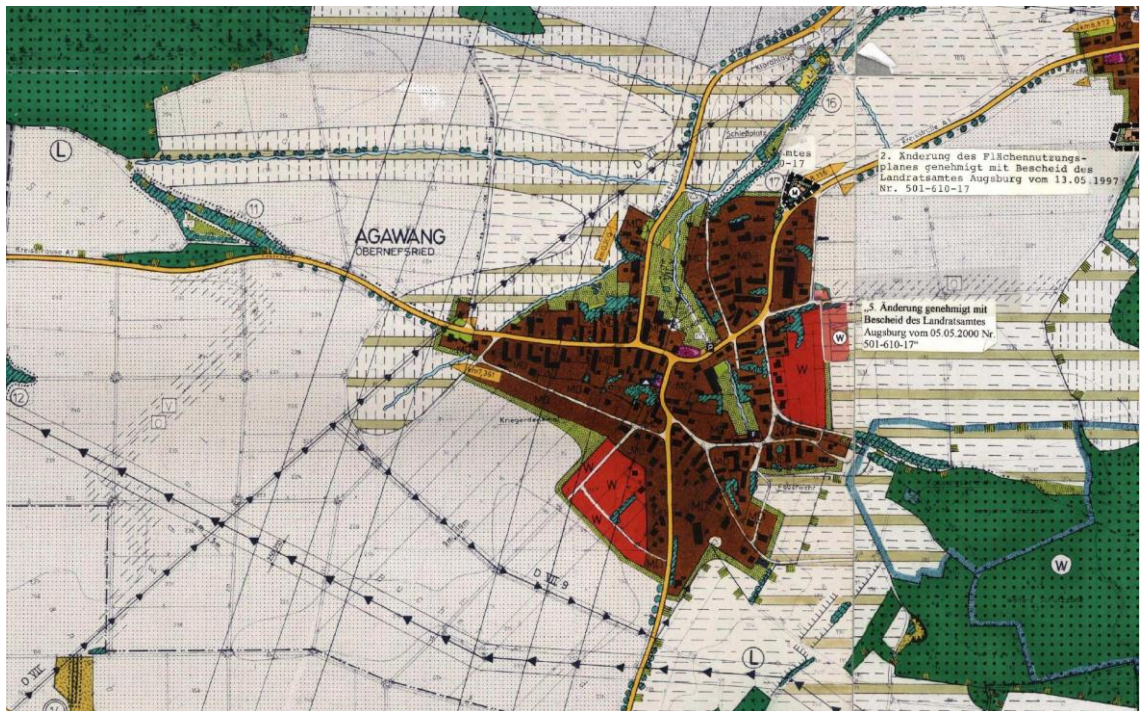
Digitale Flurkarte Ortsteil Maingründel



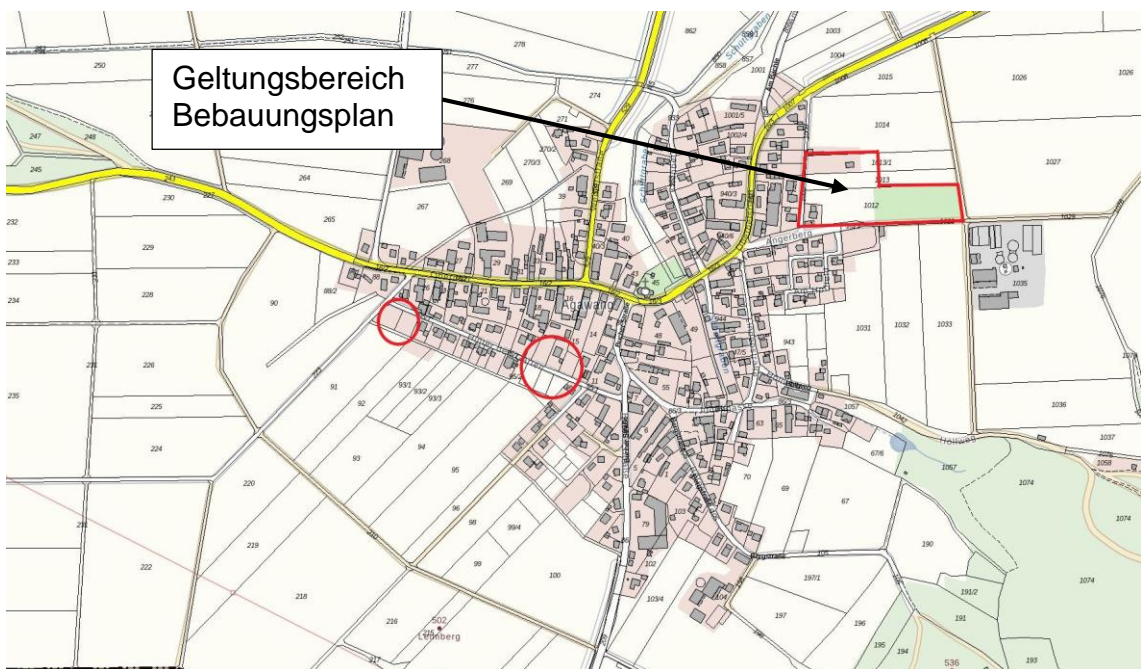
Flächennutzungsplan Ortsteil Buch



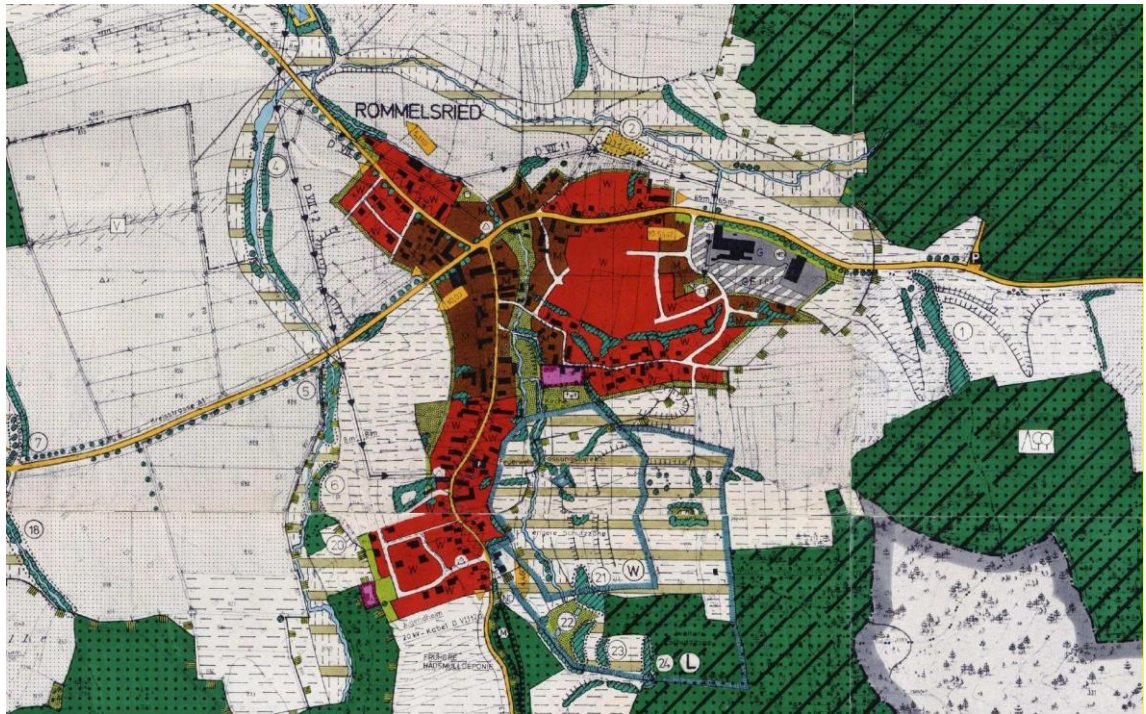
Digitale Flurkarte Ortsteil Buch



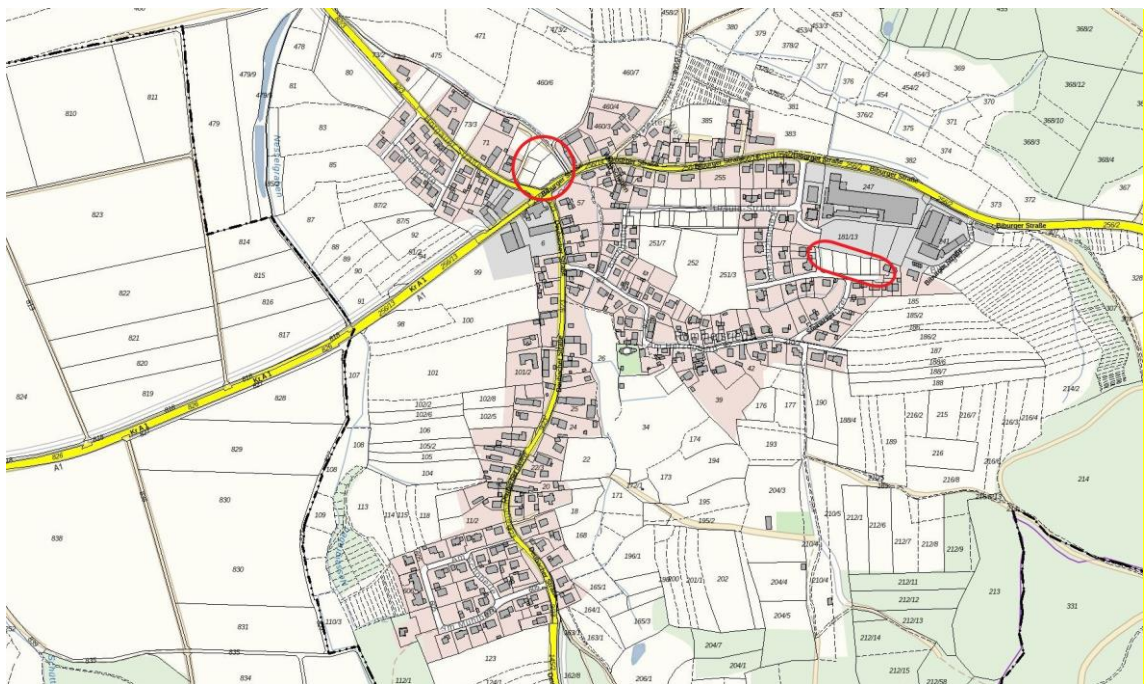
Flächennutzungsplan Ortsteil Agawang



Digitale Flurkarte Ortsteil Agawang mit Geltungsbereich BPlan



Flächennutzungsplan Ortsteil Rommelsried



Digitale Flurkarte Ortsteil Rommelsried

6. Städtebauliche Ziele

Das Planungsgebiet wird als Mischgebiet festgesetzt, um den Bedarf an Gewerbeflächen zu decken. Durch die vorliegende Planung wird ermöglicht, dass auf den (Teil-) Bereichen der Fl.-Nrn. 1012, 1013, 1013/1 vorhandenen Bauanfragen für Maschinen bzw. Lagerhallen umgesetzt werden können. Der Spiel- und Bolzplatz bleibt in seiner jetzigen Funktion erhalten.

7. Art der baulichen Nutzung

Die Gebietskategorie „Mischgebiet“ lässt neben Gewerbe auch Wohnungsbau zu, d. h. die Bebauung des Plangebiets kann je nach Bedarf umgesetzt werden.

Daher sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, sonstige Gewerbebetriebe und Gartenbaubetriebe zulässig.

Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Tankstellen und Vergnügungstätten sind unzulässig.

Diese Nutzungsausschlüsse werden damit begründet, dass an anderer Stelle des Gemeindegebietes hierfür besser geeignete Standorte vorhanden sind und an dieser Stelle lokaler Gewerbetreibender unterstützen gefördert werden sollen.

8. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl sowie die Festsetzung der maximalen Wandhöhe, Gesamthöhe und Zahl der Vollgeschosse ausreichend bestimmt. Diese Festsetzungen gewährleisten eine gebietsverträgliche Einbindung der künftigen Bebauung und lassen den nötigen Spielraum für gewerbliche Bebauung bzw. Wohnbebauung.

9. Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Kinderspielplatz

Im Plangebiet ist derzeit ein Kinderspielplatz bestand. Um den bestehenden Spielplatz so geringfügig wie möglich einzuschränken wird nur dessen planerische Lage und eine Altersbeschränkung von maximal 14 Jahren festgesetzt. Die natürlichen Lautäußerungen von Kindern sind als sozialadäquat hinzunehmen.

10. Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Bolzplatz

Im Plangebiet ist derzeit ein Bolzplatz östlich des Kinderspielplatzes bestand. Um den bestehenden Bolzplatz so geringfügig wie möglich einzuschränken wird nur dessen planerische Lage und der Gebrauch von Toren zum Sport festgelegt.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine schalltechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro Kottermair GmbH (2022) durchgeführt.

Die Untersuchung ergab, dass außer einer Nutzungsuntersagung des Bolzplatzes zur Nachtzeit (22.00-06.00 Uhr) keine weiteren Maßnahmen notwendig sind.

11. Immissionsschutz

Geruchsbelastung

Im Osten des Plangebietes befindet sich auf der Fl.-Nr. 1035 eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Biogasanlage. Der Abstand von ca. 150 m führt aufgrund der zurzeit genehmigten Großvieheinheiten (GV 119) zu keinem Konfliktpotenzial zwischen bestehender Landwirtschaft und der künftigen Bebauung im Plangebiet. Des Weiteren schränkt der genannte Abstand die Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden Landwirtschaft nicht ein.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine Immissionsprognose zur Ermittlung der Geruchsbelastung für die geplante Wohnbebauung von der Firma Modern Testing Services (Germany) GmbH am 04.04.2022 durchgeführt. Das Ergebnis ist, dass für das vorgesehene Baugebiet in Agawang keine erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen zu erwarten sind. Für die Tierhaltung wurden bei einem Ortstermin die Bestandszahlen inklusive die beantragte Erweiterung nach den Angaben des Betreibers verwendet. Auch ist bei Realisierung der Bebauung keine Einschränkung für die geplante Erweiterung der Milchviehhaltung zu erwarten.

In der nachfolgenden Abbildung werden die Emissionsquellen dargestellt.

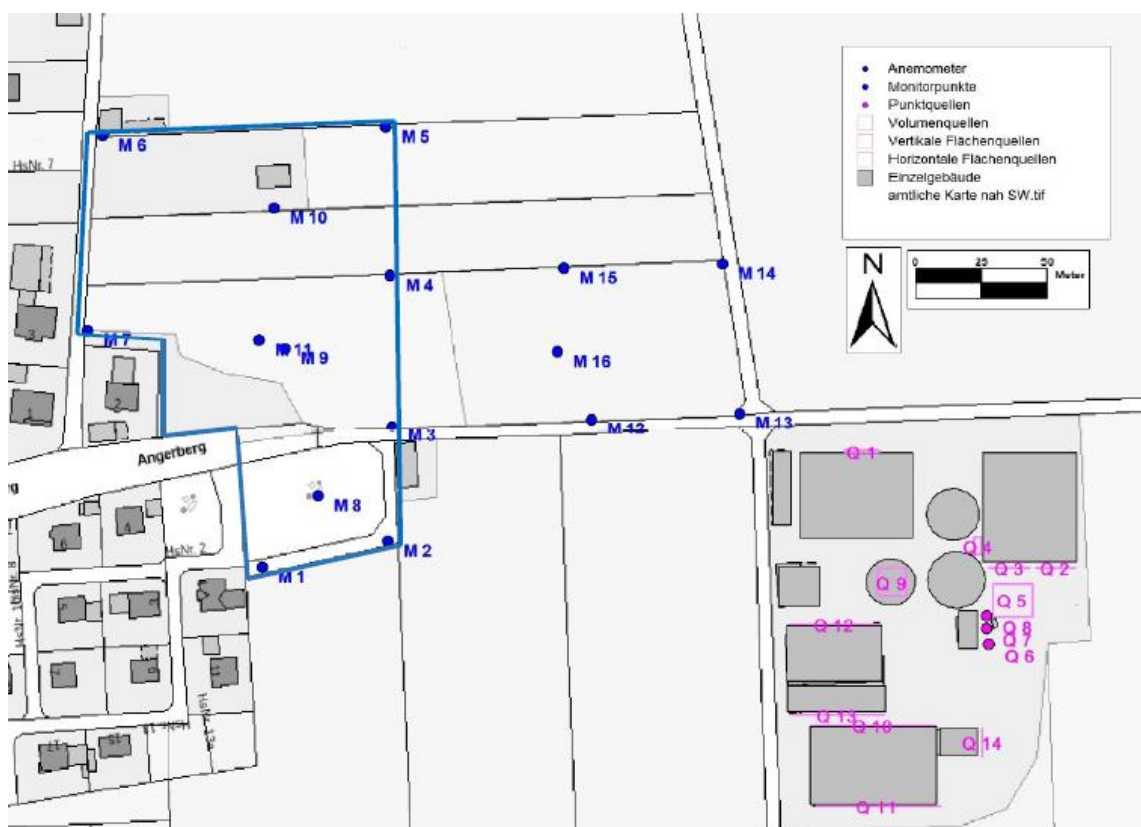


Abb. 1: Lage und Ausdehnung der Emissionsquellen für Geruch im Beurteilungsgebiet in violett für Tierhaltung Rindermast (Q9 und Q14) und Biogasanlage (Q1 bis Q8) sowie Monitorpunkte (blau) auf den Grenzen und zentral im Bebauungsgebiet (Umgriff in blau), Quelle: Modern Testing Services (Germany) GmbH (2022)

Die Geruchshäufigkeiten pro Jahr anhand der Beurteilungspunkte werden durch die folgende Abbildung und Tabelle dargestellt.

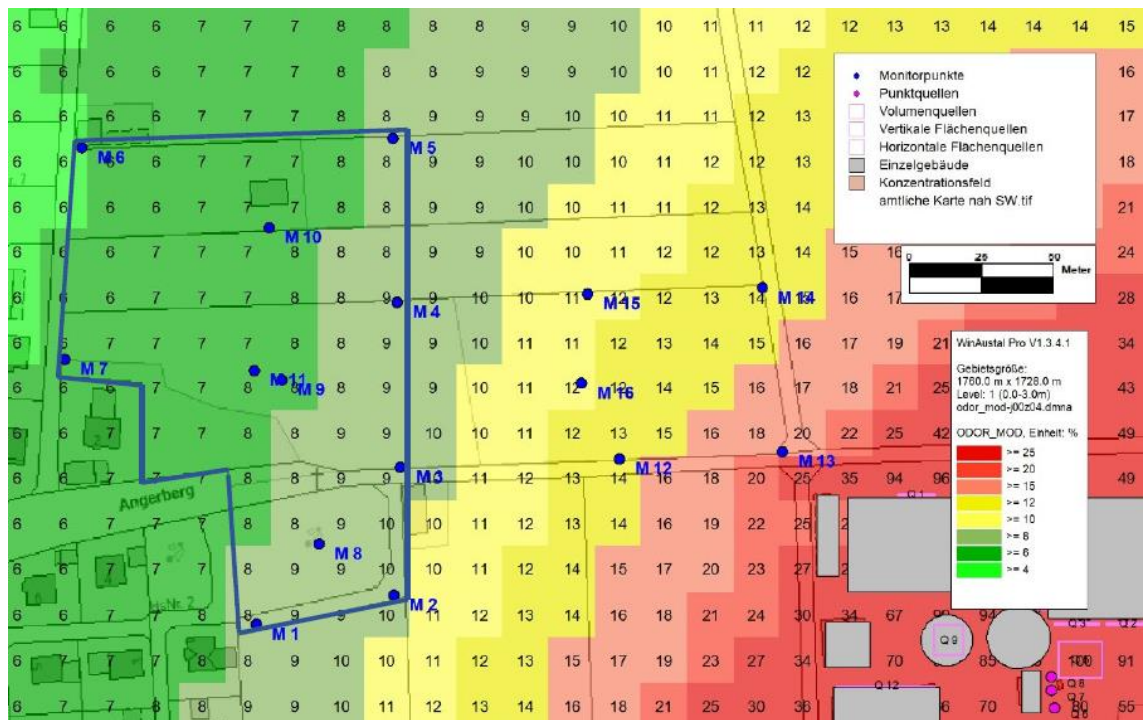


Abb. 2: Geruchshäufigkeiten pro Jahr in % im Baugebiet Agawang, Ausbreitungsrechnung mit AKTerm Landsberg, Monitorpunkte und Umgriff Baugebiet (blau), Auswertung mit Netz 4 (Ausschnitt), Quelle: Modern Testing Services (Germany) GmbH (2022)

Tab. 1: Berechnete Geruchshäufigkeiten an den Beurteilungspunkten M1 - M16 in Agawang, Baugebiet Augsburgener Straße, Position Monitorpunkte s. Abb. 2, Quelle: Modern Testing Services (Germany) GmbH (2022)

Monitorpunkt	Lage Monitorpunkt	Höhe über Flur in m	Geruchshäufigkeit pro Jahr in %	TA Luft Anhang 7
M1	Baugebiet Ecke Süden	1,5	8,0	Immissionswerte Mischgebiet 10 %
M2	Baugebiet Ecke Südost	1,5	9,5	
M3	Baugebiet Grenze Ost	1,5	9,3	
M4	Baugebiet Grenze Ost	1,5	8,4	
M5	Baugebiet Ecke Nordost	1,5	8,0	
M6	Baugebiet Ecke Nordwest	1,5	5,8	
M7	Baugebiet Grenze West	1,5	6,1	
M8	Baugebiet Mitte	1,5	8,5	
M9	Baugebiet Mitte	1,5	7,7	
M10	Baugebiet Mitte	1,5	7,2	
M11	Baugebiet Mitte	10	6,7	Keine Begrenzung
M12	Freizeitgelände/Spielplatz	1,5	13,4	
M13	Freizeitgelände/Spielplatz	1,5	19,4	
M14	Freizeitgelände/Spielplatz	1,5	13,3	
M15	Freizeitgelände/Spielplatz	1,5	10,8	
M16	Freizeitgelände/Spielplatz	1,5	11,6	

Die höchsten Geruchshäufigkeiten befinden sich an der westlichen Grenze des Baugebietes, da diese die geringste Entfernung zu den Geruchsquellen aufweist. Mit maximal 9,5 % der Jahresstunden an Monitorpunkt 2 wird im gesamten Baugebiet der zulässige Immissionswert für Geruch nach TA Luft von 10 % für Wohn- und Mischgebiet eingehalten. In den westlich angrenzenden Flächen treten höhere Geruchshäufigkeiten bis maximal 19,4 % an Monitorpunkt 13 auf. Hier halten sich aber nur vorübergehend Personen auf, so dass kein Immissionsgrenzwert festzulegen ist.

Somit sind für das vorgesehene Baugebiet in Agawang, Gemeinde Kutzenhausen, keine erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmisionen zu erwarten. Auch ist bei Realisierung der Bebauung keine Einschränkung für die geplante Erweiterung der Milchviehhaltung zu erwarten. (Quelle: Modern Testing Services (Germany) GmbH, 2022)

Lärmimmissionen

Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Kutzenhausen hat deshalb die Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster, damit beauftragt, die Lärmimmissionen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sachverständig zu untersuchen. Nach der schalltechnischen Untersuchung der Ingenieurbüro Kottermair GmbH vom 25.02.2022, Auftrags-Nr. 7807.1/2021-RK, bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

Die festgesetzten Emissionskontingente bedeuten, dass auf den Mischgebietsflächen aufgrund der Nähe zur bestehenden Wohnbebauung und der Vorbelastung eine entsprechende Nutzung zur Tagzeit teilweise nur sehr eingeschränkt möglich ist. Zur Nachtzeit ist die Nutzung entsprechend den in der Umgebung zur Nachtzeit niedrigeren Orientierungswerten gebietsüblich eingeschränkt. Bei Bauvorhaben auf den Bebauungsplanflächen sollten daher bereits im Planungsstadium schallschutztechnische Belange berücksichtigt werden. Insbesondere sollten die Möglichkeiten des baulichen Schallschutzes durch eine optimierte Anordnung der Baukörper, der technischen Schallquellen an den Baukörpern und der Schallquellen im Freien genutzt werden. Durch Abschirmung von Schallquellen durch Gebäude und/oder aktive Schallschutzmaßnahmen ist eine erhöhte Geräuschemission möglich.

Die relevanten Immissionsorte zur Kontingentierung sind der Planzeichnung in der Anlage 3.1 der schalltechnischen Untersuchung 7807.1/2021-RK der Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster, vom 25.02.2022 zu entnehmen.

12. Ver- und Entsorgung

12.1 Entwässerung

Abwasserbeseitigung

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage im Mischsystem anzuschließen. Ein Umbau zum Trennsystem ist aufgrund fehlender Anschlussmöglichkeit für eine gesonderte Regenwasserableitung (Vorfluter) nicht möglich. Durch die vorgeschriebene Versickerungspflicht ist eine Vermischung von Schmutz- und Regenwasser ausgeschlossen. Die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach DIN 1986-30 vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Das öffentliche Kanalnetz ist entsprechend den technischen Regeln (DIN EN 752) zu erstellen und zu betreiben.

Über die Anschlüsse an den bestehenden Mischwasserkanal in der Bucher Straße ist die Abwasserbeseitigung sichergestellt. Die Kläranlage kann die Abwassermengen ausreichend behandeln.

Trink-, Brauch- und Löschwasser

Die Trinkwasserversorgung wird durch den Zweckverband der Staudenwasserversorgung in ausreichendem Umfang sichergestellt.

Der Löschwasserbedarf ist über die zentrale Wasserversorgung sicherzustellen. Nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes W 405 ist eine Bereitstellung von 1600 l / min. über 2 Stunden erforderlich.

12.2 Elektrizitätsversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die LEW. Da der Bebauungsplan keine oberirdischen Leitungen zulässt, erfolgt die Versorgung durch Erdkabel. Die dadurch bedingten Mehrkosten haben die Bauherren zu tragen.

12.3 Fernmeldetechnik

Das Gebiet ist über Erdkabel zu versorgen. Den Bauherrn wird daher empfohlen, vom Gebäude bis zur Straße ein Leerrohr zur Aufnahme der Telekommunikationskabel zu verlegen.

12.4 Müllbeseitigung

Die Beseitigung und Verwertung von Abfällen ist mit dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorger, hier dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg, abzustimmen.

Es sind auf jedem Baugrundstück ausreichende Stellflächen für Müllcontainer, bzw. Tonnen vorzusehen (möglichst am Straßenrand).

13. Oberflächenwasser und Grundwasserschutz

Oberflächengewässer sind innerhalb des Planungsgebietes nicht vorhanden.

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

Grundwasserstandsbeobachtungen liegen nicht vor.

14. Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Altlasten

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über weitere Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Dessen ungeachtet sind entsprechende ergänzende Erkundigungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzichtbar.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit IMS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird verwiesen.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Vorsorgender Bodenschutz

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Nach Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen.

Für die Bodenuntersuchung einschließlich der Bodenfunktionsbewertung wird empfohlen, einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen. Dabei sind ggf. vorhandene geogene bzw. großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind geeignete

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Zudem wird empfohlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 5.000 m² oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept, gemäß DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben vorzusehen.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.

15. Ausgleich

Zum Bebauungsplan wird ein Umweltbericht mit „Eingriffsregelung“ erstellt. In diesem wird unter Anwendung des „Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und unter Berücksichtigung der im Baugebiet vorgesehenen Maßnahmen eine Ausgleichsfläche ermittelt.

Die detaillierte Beschreibung kann dem Umweltbericht entnommen werden, der Bestandteil des Bebauungsplans ist.

16. Flächen

Geltungsbereich	21.253 m ²	100 %
Bauflächen	12.003 m ²	57 %
öffentlicher Spiel- und Bolzplatz	6.758 m ²	32 %
private Grünflächen (OrtsrandeIngrünung)	686 m ²	3 %
Grünflächen (interne Ausgleichsfläche)	435 m ²	2 %
öffentliche Grünflächen	161 m ²	1 %
private Verkehrsflächen	489 m ²	2 %
öffentliche Verkehrsflächen	721 m ²	3 %

H) UMWELTBERICHT

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Kutzenhausen plant auf den Flurstücken 941/1, Teilbereich 1008, 1012, Teilbereich 1013, Teilbereich 1013/1 sowie Teilbereich 1029 (Gemarkung Agawang) ein neues Mischgebiet im Sinne des § 6 der BauNVO mit dem Ziel Wohnraum und Gewerbeflächen zu ermöglichen. Der Geltungsbereich umfasst 21.253 m². Die GRZ beträgt 0,6.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand 01.01.2020)

Gemäß des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP, Stand 2020) zählt die Gemeinde Kutzenhausen zum allgemeinen ländlichen Raum (siehe 2.2.1 (Z)). Der ländliche Raum soll nach dem Grundsatz (G) 2.2.5. so entwickelt und geordnet werden, dass seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden kann.

Nach dem Ziel 1.1.1 (Z) des LEP sollen außerdem gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen hergestellt und gesichert werden (siehe 1.1.1. (Z)). Hierzu sind bedarfsgerechte Arbeitsplätze, Wohnraum und die Daseinsvorsorge zu sichern und zu erhalten (siehe 1.1.1. (G)).

Aufgrund der demographischen Entwicklung und der damit einhergehenden alternden Gesellschaft, sollen diesen räumlichen Auswirkungen entgegengewirkt werden. Die Abwanderung der Bevölkerung soll insbesondere in denjenigen Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, vermindert werden (siehe 1.2.2 (G)).

Hierzu sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten zur Schaffung und zum Erhalt von dauerhaften und qualifizierten Arbeitsplätzen [...] genutzt werden (siehe 1.2.2 (G)).

Laut dem Landesentwicklungsprogramm heißt es unter Punkt 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot“ (Z), dass neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind. Diesem Ziel wird mit der vorliegenden Planung entsprochen. Das Plangebiet schließt unmittelbar an bereits bestehende Siedlungseinheiten an.

Mit der vorliegenden Planung werden den Vorgaben des LEP 2020 entsprochen.

Regionalplan

Die Gemeinde Kutzenhausen liegt im äußeren Bereich des Verdichtungsraums Augsburg. Es besteht eine direkte Anbindung an die Unterzentren Dinkelscherben im Westen bzw. Zusmarshausen im Nordwesten und an das Kleinzentrum Gessertshausen im Südosten. Durch die Bundesautobahn A 8 im Norden, die Bundesstraße B 300 im Süden und die Zugstrecke Augsburg – Ulm ist Kutzenhausen an das ca. 25 km entfernte Oberzentrum Augsburg angebunden.

Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete (Wasserversorgung, Hochwasser, Bodenschätze) sind durch die Planung nicht betroffen.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (Stand 1991) stellt für das Plangebiet im südlichen Teil Fläche als Grünlandstandort auf grundwasserfernen Böden und im nördlichen Teil als Ackerstandort auf grundwasserfernen Böden dar.

Die Nutzungsänderung in ein Mischgebiet widerspricht dem Flächennutzungsplan. Aus diesem Grund ist im Zuge des Bauleitplanverfahrens parallel der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kutzenhausen zu ändern.

Landschaftsschutzgebiet

Der Planungsbereich befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern

Die Fläche befindet sich innerhalb der Zone des ABSP-Naturraumzieles für die Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten. Ziel ist hier die „Erhaltung und Mehrung kleinräumiger Landschaftsstrukturen, Verstärkung des Nutzungsmosaiks, Bewahrung als ökologischen Ausgleichsraum, Reaktivierung des fein verzweigten Gewässer- und Talnetzes sowie der Übergangszonen zwischen Wald und Offenland als Gerüst des zu schaffenden Biotopverbunds“ (ABSP Landkreisband Augsburg: Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018)).

Aufgrund ortsnaher Lage der Fläche ist eine Beeinträchtigung des Naturraumzieles nicht zu erwarten.

Weitere Schutzgebiete

Es sind keine weiteren Schutzgebiete betroffen.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ anhand des Leitfadens „Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung“ des bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Dabei werden vier Stufen unterschieden: keine, geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um intensiv genutztes, artenarmes Grünland mit überwiegend Gräsern sowie Beimischung von Kleearten, Löwenzahn, Wegerich und Schafgarbe mit Deckungsprozenten von 10 bis 30 %. Innerhalb der Fläche variieren die Deckungsgrade leicht.

Aufgrund der Vorbelastung durch bestehende Bebauung sind Offenlandbrüter nicht zu erwarten.

Amphibien, Muscheln, Fische und Libellen sind aufgrund fehlender Gewässer nicht zu erwarten.

Auch für geschützte Reptilien, Fledermäuse, Haselmäuse, Schmetterlinge und besonders geschützte Gefäßpflanzen sind derzeit keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Besonders geschützte Käfer sind an alte oder morsche Bäume gebunden und daher auch nicht zu erwarten.

Seltene oder gefährdete Arten oder Biotop gemäß Art. 16 und Art. 23 BayNatSchG sowie Abs. 2 §44 BNatSchG sind aufgrund der intensiven Nutzung sowie der Siedlungsnähe nicht zu erwarten.

Im östlichen Geltungsbereich befindet sich ein Spiel- und Bolzplatz, der von der Planung nicht beeinträchtigt wird und in seiner Funktion und Biotopausstattung erhalten bleibt.

Die Fläche hat für den Arten- und Biotopschutz eine geringe Wertigkeit.

Auswirkungen:

Durch die Entwicklung eines Mischgebietes gehen rund 12.212 m² als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch Versiegelung und Umwandlung in Gärten verloren, wobei je nach Ausbildung der Gärten hier ein mittel- bis hochwertiger Lebensraum entstehen kann. Es werden im Zuge der Planung Anpflanzungen am östlichen Rand der Planung festgesetzt, was eine Aufwertung der Flächen im Gegensatz zu den aktuell intensiv genutzten Flächen darstellt. Zudem wird eine Hecke (Ausgleichsfläche A 1) auf 715 m² an der östlichen Grenze der Flurnummer 1012 hergestellt.

Ergebnis:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten- und Lebensräume wird mit mittel bewertet.

2.2 Schutzgut Boden, Fläche

Beschreibung:

Die geologische Karte von Bayern gibt fast ausschließlich Braunerde, unter Wald podsolig, aus (kiesführendem) Lehmsand (Molasse) an.

Durch die momentane Nutzung als intensiv genutztes Grünland ist der Boden bereits stark anthropogen überprägt und weist damit eine mittlere Wertigkeit auf.

Altlastenverdachtsflächen auf der Planungsfläche sind nicht bekannt.

Auswirkungen:

Die Baumaßnahme wird zu einer Bodenversiegelung von bis zu 7.327 m² (60 von 12.212 m²) führen. Der Boden geht als Lebensraum für Tiere, als Standort für Pflanzen, als Wasserspeicher und Filter und Puffer für eingetragene Schadstoffe verloren.

Mit der dauerhaften Versiegelung entsteht ein erheblicher Verlust der Bodenfunktionen.

Durch die östlich des Bauvorhabens geplanten Hecken wird in diesen Bereichen eine geringe Aufwertung des Bodens bewirkt. Durch die Baumaßnahmen wird Boden verdichtet.

Ergebnis:

Bodenverdichtungen und ggf. Schadstoffeinträge im Zuge der Baumaßnahmen schädigen den Boden. Die negativen Umweltauswirkungen durch die Anlage selbst und durch den Bau der Anlage auf das Schutzgut Boden sind als hoch zu bewerten.

2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer sind auf der Fläche und im nahen Umkreis nicht vorhanden

Es befindet sich kein Wasserschutzgebiet und kein Überschwemmungsgebiet auf der Fläche oder in der Nähe. Hoch anstehendes Grundwasser ist nicht zu erwarten.

Auswirkungen:

Durch den hohen Versiegelungsgrad von bis zu 60 % wird die Grundwasserneubildungsrate deutlich gemindert. Dies kann zu oberflächlichem, unkontrollierten Wasserabfluss führen.

Nachteilig können sich Beeinträchtigungen durch Stoffimmissionen oder Störung von dichtenden Deckschichten auswirken.

Ergebnis:

Aufgrund des Versiegelungsgrades ist die Erheblichkeit der Beeinträchtigung mit hoch zu bewerten.

2.4 Schutzgut Klima/Luft

Beschreibung:

Die Fläche liegt als große Grünfläche am Siedlungsrand und wird an drei Seiten von Gebäuden umschlossen, die Blockaden für Kaltluft darstellen. Die Grünfläche wirkt als Produzent kalter Luft, welche über die leicht abschüssig und trichterförmig ausgeprägte Fläche zum tiefergelegenen, nordwestlichen Teil fließt und die nahen Anwohner mit Kaltluft versorgt. Frischluft wird wegen fehlender Gehölze nicht produziert. Die Fläche hat eine mittlere Bedeutung.

Auswirkungen:

Durch die Überbauung gehen bis zu 7.202 m² Fläche als Kaltluftproduzent verloren. In der Bauphase werden Schadstoffe ausgesondert.

Ergebnis:

Die Erheblichkeit ist als mittel einzustufen.

2.5 Schutzgut Mensch/ Erholung

Beschreibung:

Die Fläche selbst ist für die Erholungsnutzung nicht erschlossen oder dafür vorgesehen. Aber um die Fläche herum verlaufen in der näheren Umgebung Grün- und Feldwege, welche für Naherholung genutzt werden können. Von diesen aus wird die Wiese als offener, grüner Landschaftsraum wahrgenommen. Südlich des geplanten Mischgebiets befindet sich ein weiteres Wiesenstück, welches momentan zusammen mit der wegfallenden Wiese eine einheitliche Fläche bildet. Der Spielplatz bietet eine Möglichkeit für die Naherholung.

Im Südwesten in einer Entfernung von ca. 20 m grenzen bestehende Wohnbebauungen an das Plangebiet an.

Auswirkungen:

Durch die Entwicklung eines Mischgebietes auf der Nordhälfte der großen Wiese wird sich der Charakter hier leicht verändern; es bestehen schon landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aufgrund der geplanten Bebauung als Mischgebiet kann es außerdem zu einer leicht erhöhten Geräuschbelastung der Nachbarn im Vergleich zur jetzigen Situation kommen. Allerdings sind die umgebenden Flächen alle als Mischgebiet ausgewiesen und werden entsprechen genutzt. Eine erhebliche Änderung der Geräuschkulisse ist also nicht zu erwarten. Zudem wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Es kam zum Ergebnis, dass eine Konfliktsituation nicht gegeben ist. Die genannten Vorgaben haben keine negativen Auswirkungen auf das bestehende allgemeine Wohngebiet südwestlich des Geltungsbereichs, aufgrund der unter Punkt 11 der Begründung aufgeführten Gründe.

Die Auswirkungen dürften sich nicht negativ auf die Gesundheit des Menschen auswirken.

Die Spielplatzfläche bleibt unverändert.

Ergebnis:

Da es sich um dieselbe Nutzungsart handelt, die in der Umgebung bereits vorherrscht und nicht die gesamte Grünfläche, sondern ein Teilstück davon als Mischgebiet entwickelt werden soll, ist die Erheblichkeit der Auswirkungen gering.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Agawang und schließt direkt an bestehender Bebauung mit dörflicher Struktur an. Die Eingrünung

am östlichen Rand des Geltungsbereichs dient der Einbindung der bestehenden und künftigen Bebauung in die Landschaft.

Auswirkungen:

Durch die geplante Bebauung wird sich die Landschaft von den Haupt-sichtachsen aus gesehen nur geringfügig verändern, denn künftige Gebäudeteile werden sich optisch in die Siedlung einfügen. Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle mit Biogasanlage besteht bereits eine Vorbelastung auf das Landschaftsbild.

Ergebnis:

Die Erheblichkeit ist als gering einzustufen.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Es befinden sich weder Kultur- noch Sachgüter im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung

Auswirkungen:

Es sind keine Auswirkung zu erwarten.

Ergebnis:

Es sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen.

2.8 Zusammenfassende Bewertung

Tabelle 1: Zusammenfassende Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkungen
Arten und Lebensräume	mittel
Boden, Fläche	hoch
Oberflächengewässer	nicht betroffen
Grundwasser	hoch
Klima/Luft	mittel
Mensch/Erholung	gering
Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

2.9 Wechselwirkung der Schutzgüter

Mensch

- Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen.

Pflanzen

- Abhängigkeit der Vegetation von den biotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Grundwasserflurabstand)

- Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes

Tiere

- Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Wasserhaushalt)

Boden

- Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen und vegetationskundlichen Verhältnissen
- Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen, als Standort für Biotope und Pflanzengesellschaften, sowie in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik)

Grundwasser

- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren

Landschaft

- Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief und Vegetation/Nutzung

Die einzelnen Schutzgüter sind eng miteinander verbunden und stehen damit in enger Wechselbeziehung zueinander. Dies klang in den einzelnen Kapiteln bereits an.

3. Entwicklung der Fläche bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens sind keine Veränderungen der Fläche zu erwarten. Sie wird weiterhin als Wiese und Sportplatz genutzt werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Arten- und Lebensräume, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch/Erholung

Festsetzung 8 fordert die Pflanzung standortgerechter Gehölze im Mischgebiet und schreibt pro 300 m² angefangener Grundstücksfläche die Anpflanzung von mindestens einem Obstbaum oder Laubbaum vor. Zudem wird eine östliche **OrtsrandeEingrünung** mit einheimischen Gehölzen festgesetzt.

4.2 Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden, Fläche, Wasser, Klima

Festsetzung 6.3 fordert für die Teilflächen M 2 und M 3 versickerungsfreundliche Befestigungsarten und wassergebundene Beläge, soweit dafür keine wasserrechtlichen und funktionalen Bedenken geltend gemacht werden können.

4.3 Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter Klima/Luft, Landschaftsbild und Mensch/Erholung

Festsetzung 2.2 (Maximal zulässige Geschosshöhe = 2) und Festsetzung 3.4 und 3.6 (die maximale Firsthöhe für MI 1 = 13 Meter, für MI 2 und MI 3 = 10 Meter) bewirken eine optische Angleichung an bestehende Gebäude.

5. **Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

5.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Der Bau von Mischgebieten stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der ausgeglichen werden muss.

Eingriff und Ausgleich werden unter Anwendung des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Ein Leitfaden“ ermittelt.

Bei der Beurteilung der Bedeutung der Fläche werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Bedeutung der Fläche für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt zweistufig nach Höhe des geplanten Nutzungs- und Versiegelungsgrades. Hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad ab einer festgesetzten GRZ (Grundflächenzahl) von 0,35; niedriger bis mittlerer Versiegelungsgrad unter einer GRZ von 0,35.

Aus einer Matrix dieser beiden Kriterien ermittelt sich die Ausgleichsfaktorspanne.

Die Fläche wird wie folgt eingestuft:

- Intensiv genutztes Grünland: geringe Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
- GRZ von 0,6: hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad

Nach der o.g. Bewertungsmatrix ergibt sich damit ein Kompensationsfaktor von 0,3 bis 0,6.

Aufgrund der Minimierungsmaßnahmen (siehe 4. Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen) und der gestalterischen Maßnahmen (s. Satzung 8.2 und 8.3) wird ein Faktor von 0,5 angesetzt.

In die Kompensationsermittlung werden nur die Flächen mit einbezogen, auf denen ein Eingriff erfolgt. Damit ergibt sich eine zugrunde zulegende Baufläche von 12.212 m². Diese berechnet sich aus:

Geltungsbereich	21.253 m ²
Spiel- und Sportplatz ¹⁾	- 6.758 m ²
Ausgleichsfläche A 1 ⁴⁾	- 715 m ²
private Grünfläche ²⁾	- -686 m ²
öffentliche Grünfläche ²⁾	- -161 m ²
öffentliche Verkehrsfläche ³⁾	- -721 m ²
für die Eingriffsermittlung zu verwendende Fläche	12.212 m ²

1) Bestandserhalt und damit kein Eingriff

2) Diese Grünflächen sind unter Beachtung der textlichen Festsetzung unter Pkt. 8.3 hochwertiger als der Ausgangszustand und damit kein Eingriff

3) Die Fläche existiert bereits im Bestand, damit ist dies nicht als Beeinträchtigung zu werten

4) Ausgleichsflächen sind kein Eingriff

Der Kompensationsbedarf ermittelt sich damit wie folgt:

$$12.212 \text{ m}^2 \times 0,5 = 6.106 \text{ m}^2$$

- Der Kompensationsbedarf beträgt **6.106 m²**

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

A 1: Anpflanzung einer 5-reihigen 13 m breiten und 55 m langen Hecke auf der Fl. Nr. 1012 (s. A) Planzeichnung) → **715 m²**

A 2: Grünlandextensivierung auf den Teilbereichen der Fl.-Nr. 783 und 787/1, Gemarkung Diedorf (s. A2) Ausgleichsfläche → **3.683 m²**

A 3: Grünlandextensivierung ³⁾ auf einem Teilbereich der Fl.-Nr. 546/4, Gemarkung Rommelsried → **1.881 m²**

5.3 Ausgleichsbilanzierung

Die gesamten Ausgleichsflächen umfassen mit A 1, A 2 und A 3 6.279 m²:

Damit ist der Kompensationsbedarf von 6.106 m² mit den 6.279 m² Ausgleichsflächen komplett ausgeglichen. Es verbleibt sogar ein Plus von 173 m².

Alle Ausgleichsflächen werden um eine Wertstufe aufgewertet.

5.4 Maßnahmenbeschreibungen

A 1: Anpflanzung einer 5-reihigen 13 m breiten und 55 m langen Hecke auf der Fl. Nr. 1012 (s. A) Planzeichnung) (715 m²)

Für die Hecke sind folgende Arten zu verwenden, wobei mind. 5 Straucharten je mind. 15-mal und mind. 5 **Überhälter-Bäume** gemäß der Artenliste zu pflanzen sind. Die **Überhälter-Bäume** sind mind. 8 m voneinander entfernt zu pflanzen.

Artenliste:

Bäume

Mindestpflanzqualität: autochthoner Hochstamm (H), 3x verpflanzt, StU mind. 10-12

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula pndula</i>	Hänge-Birke
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Carpinus betulus</i>	Hain-Buche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere

Sträucher

Mindestpflanzqualität: 2x verpflanzt, authochthon, 60 – 100

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Rosa arvensis</i>	Feld-Rose
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Der Reihenabstand beträgt 1,50 m, der Pflanzabstand ebenfalls. Ausgefällende Gehölze sind in den ersten 5 Jahren in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig und gleichwertig zu ersetzen. Der Grenzabstand von 4 m zur Flurstücksgrenze, gemessen von der an die Flurgrenze angrenzenden Pflanzreihe, ist einzuhalten. Die Hecke darf nur zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar alle 10 Jahre auf einem Drittel der Länge (frühestens nach 25 Jahren) auf den Stock gesetzt werden. Schnittgut ist aus der Hecke zu entfernen. Totholz ist in der Hecke zu belassen.

A 2 und A3 Grünlandextensivierung auf 5.564 m²

Auf den Teilbereichen der Fl.-Nr. 783 und 787/1, Gemarkung Diedorf (A 2 mit 3.683 m²), sowie dem Teilbereich der Fl.-Nr. 546/4, Gemarkung Rommelsried (A 3 mit 1.881 m²), wird durch Mähgutübertragung die Artenvielfalt auf dem derzeitigen Intensivgrünland erhöht; das Schnittgut hierfür muss nach Mitte Juni im Bereich der Schmutter auf Flächen, die mit der UNB abgestimmt sind, gewonnen werden. Das Ziel sind mind. 25 wiesentypische Arten. Es sind max. 2 Schnitte erlaubt; der erste Schnitt ab Anfang Juli und der zweiten Schnitte ab Mitte August. Sollten Bodenbrüter brüten, ist der erste Schnitt erst nach dem Flüggenwerden der Jungvögel erlaubt. Das Mahdgut als Heu auf der Fläche trocknen und möglichst als

Futter verwerten. Mahd nicht von außen nach innen. Walzen nur bis Anfang März; Mulchen, Düngung und die Verwendung von Pestizide sind unzulässig. Auf einer Fläche von mind. 1.000 m² ist alternierend die zweite Mahd erst im zeitigen Frühjahr durchzuführen (Bei Vogelbruten in Abstimmung mit der UNB). Eine extensive Beweidung ist gewünscht.

6. Planungsalternativen

Die überplanten Flächen im Bereich des MI 1 und MI 2 sind im Besitz der künftigen Gewerbetreibenden. Das gleiche gilt für die Fläche im Bereich des MI 3. Alle Bauwerber leben in direkter Nachbarschaft. Die Schaffung von Baurecht in diesem Bereich dient zur Weiterentwicklung der vor Ort bestehenden Betriebe sowie Schaffung von Wohnraum.

Daher kann von Planungsalternativen auf Gemeindeebene sowie auf Ortsteilebene verzichtet werden.

7. Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Die plankonforme Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen sowie der Pflegemaßnahmen unterliegt der Überwachung durch die Gemeinde Kutzenhausen.

Wird die Artenvielfalt auf den Flächen A 2 und A 3 nicht innerhalb von 7 Jahren erreicht, ist das Pflegeregime in Absprache mit der UNB zu ändern.

8. Methodisches Vorgehen

Die Darstellung und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbalargumentativ in Anlehnung an den Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung;

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden unter Verwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ermittelt und mit Hrn Pfäffle, Landratsamt Augsburg abgestimmt.

Als Unterlagen wurden verwendet:

- Biotopkartierung Bayern, Landkreis Augsburg (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Finview 2018)
- Artenschutzkartierung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Augsburg (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 2007)
- Karte der Bodendenkmäler Bayern (Bayern Viewer Denkmal, BLfD)

– Luftbilder Finview

9. Zusammenfassung

Folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter sind zu erwarten:

Tabelle 2: Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Schutzgut	Auswirkung	Erheblichkeit der Auswirkungen
Arten und Lebensräume, biologische Vielfalt	Lebensraumverlust	mittel
Boden, Fläche	Versiegelung	hoch
Oberflächengewässer	nicht betroffen	
Grundwasser	Verringerung der Rückhaltefunktion des Bodens durch Versiegelung	hoch
Klima/Luft	Verkleinerung der kaltluftproduzierenden Fläche	mittel
Mensch/Erholung	Verkleinerung des offenen Landschaftsraum, mögliche Änderung der Geräuschkulisse	gering
Landschaftsbild	Erweiterung des Ortsrandes	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	

Im Geltungsbereich auf 21.253 m² sind von einem Eingriff max. 12.212 m² betroffen.

Der Kompensationsbedarf beträgt demnach 6.106 m². Dieser wird durch eine 715 m² große Heckenanpflanzung (A 1) auf der Flurnummer 1012, Gemarkung Agawang der Gemeinde Kutzenhausen und Grünlandextensivierung auf 3.683 m² auf Teilflächen der Flurstücke 781 und 787/1, Gemarkung Diedorf (A 2) und der Flur 546/4, Gemarkung Rommelsried auf 1.881 m² (A 3) ausgeglichen. Damit werden 173 m² mehr ausgeglichen als nötig. Damit ist der Eingriff komplett ausgeglichen.

I) ANLAGEN

- MTS – Immissionsprognose zur Ermittlung der Geruchsbelastung für eine geplante Wohnbebauung in Agawang, Gemeinde Kutzenhausen vom 04.04.2022
- Ingenieurbüro Kottermair GmbH – Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 mit der Bezeichnung „Agawang Ost“ in der Gemeinde Kutzenhausen, Landkreis Augsburg vom 25.02.2022